

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 19. März

1985

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Vereinbarung über die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen	29	Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1985	41
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	31	Kirchliches Arbeitsrecht	41
Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	31	15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	52
Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Vikare	32	Predigttext für den Kirchentagssonntag 1985	62
Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG)	34	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Theesen, Kirchenkreis Bielefeld	62
Richtlinien zum Vorbereitungsdienst der Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien - VikRL)	35	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm	62
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß - KiStB-)	41	Ausschreibung eines II. Verwaltungslehrganges	63
		Ausschreibung eines I. Verwaltungslehrganges	63
		Persönliche und andere Nachrichten	63
		Neu erschienene Bücher und Schriften	65

Vereinbarung über die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 5267/C 9-28/1

Bielefeld, den 11. 2. 1985

Nachstehend geben wir die zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Ev. Landeskirchen abgeschlossene Vereinbarung über die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung bekannt:

Vereinbarung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen,

wird zur Durchführung des Artikels VII des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

(1) Das Land fördert die Lehrerfortbildung der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer - ausgenommen Katholische Religionslehre und Sport - sowie die Lehrerweiterbildung

zum Erwerb der Fakultas in Evangelischer Religionslehre.

(2) Die Landeskirchen betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch eigene und beauftragte Einrichtungen.

(3) Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtägig oder mehrwöchig sein.

(4) Die Landeskirchen werden sich bemühen, das Angebot so zu gestalten, daß im Jahr allenfalls bis zu 20 000 Teilnehmertage in die Unterrichtszeit fallen.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

(1) Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verord-

nung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht.

(2) Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

(3) Für den Erwerb einer Fakultas im Fach Evangelische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

§ 4

(1) Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 31 Absatz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes maßgebend. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei Anwendung des § 31 Absatz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

§ 5

(1) Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für Lehrerfortbildung werden vom Land gefördert. Nach Maßgabe des Haushaltsplanes beträgt der jährliche Betrag der staatlichen Förderung 1 Mio. DM. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kirche aus eigenen Mitteln den gleichen Betrag aufbringt. Die Regelung gilt vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1986. Die Vertragspartner werden sich zu gegebener Zeit darüber verständigen, ob diese Regelung über den 31. Dezember 1986 hinaus unverändert beibehalten werden kann oder ob eine Anpassung an veränderte Umstände erforderlich ist.

(2) Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Die Zuwendungen an die Landeskirchen werden an die Evangelische Kirche im Rheinland gezahlt.

§ 6

Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für kirchliche Vorbereitungskurse zur Ablegung einer staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre werden vom Land erstattet, soweit die kirchliche Maßnahme nach staatlicher Auffassung erforderlich ist und dafür im Haushaltsplan des Landes Mittel veranschlagt sind.

§ 7

(1) Der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Vereinbarung wird durch die Evangelische Kirche im Rheinland geführt. Er umfaßt:

- a) eine Einnahme- und Ausgabenrechnung in Höhe des doppelten Betrages des Zuschusses nach § 5 Absatz 1;
- b) die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung durch das zuständige kirchliche Prüfungsamt.

(2) Der Verwendungsnachweis wird spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres erbracht.

(3) Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8

Die Einzelbelege sind durch die Landeskirche auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den Landeskirchen berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, daß die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung kann zum Ende des Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 1988, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

§ 12

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Geschehen in vierfacher Urschrift.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

(L.S.) Johannes Rau
(Ministerpräsident)

Für die Evangelische Kirche im Rheinland

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

(L.S.) D. Gerhard Brandt Nikolaus Becker

Für die Evangelische Kirche von Westfalen

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

(L.S.) Dr. Heinrich Reiß Dr. Martens

Für die Lippische Landeskirche

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

(L.S.) Dr. Haarbeck Dr. Ehnes
Christian Harms

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 2. April 1984

Um möglichst vielen Bewerbern für den Dienst des Pfarrers die Möglichkeit zu geben, in ein Pfarramt berufen zu werden, hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 Seite 176) wird wie folgt geändert:

Nach § 61 c wird folgender § 61 d eingefügt:

„§ 61 d

(1) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer auch ohne die in § 61 a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen auf seinen Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt oder in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden kann. Im übrigen finden die §§ 61 a bis 61 c entsprechende Anwendung.

(2) Maßnahmen nach § 61 a und nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Eine Regelung nach Absatz 1 tritt spätestens mit dem 31. Dezember 1992 außer Kraft.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 Seite 190), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 21. Juni 1982 (ABl. EKD 1982 Seite 317), wird wie folgt geändert:

Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 2. April 1984

Um möglichst vielen Bewerbern für den Dienst des Pfarrers die Möglichkeit zu geben, die Anstellungsfähigkeit zu erlangen, hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 Seite 190), geändert

In § 13 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß § 61 d des Pfarrerdienstgesetzes entsprechende Anwendung findet. In diesem Falle ist auch Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Eine derartige Regelung tritt spätestens mit dem 31. Dezember 1992 außer Kraft.“

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz wird vom Rat in Kraft gesetzt, sobald die Gliedkirchen der Inkraftsetzung zugestimmt haben.

(2) Entscheidungen, die aufgrund einer gliedkirchlichen Regelung nach den Artikeln 1 und 2 getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

Berlin, den 2. April 1984

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**

Karzig

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft gesetzt*).

Berlin, den 5. Februar 1985

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**

D. Brandt

*) Die Westfälische Landessynode hat der Inkraftsetzung dieses Kirchengesetzes zum 1. April 1985 durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union mit Beschluß vom 16. November 1984 zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz wird vom Rat in Kraft gesetzt, sobald die Gliedkirchen der Inkraftsetzung zugestimmt haben.

(2) Entscheidungen, die aufgrund einer gliedkirchlichen Regelung nach Artikel 1 getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

Berlin, den 2. April 1984

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**
Karzig

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft gesetzt*).

Berlin, den 5. Februar 1985

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**
D. Brandt

*) Die Westfälische Landessynode hat der Inkraftsetzung dieses Kirchengesetzes zum 1. April 1985 durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union mit Beschluß vom 16. November 1984 zugestimmt.

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Vikare

Vom 16. November 1984

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AG PfdG)

Die Landessynode hat zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz*) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 17 des Pfarrerdienstgesetzes)

(1) Dem Pfarrer ist ein Amtszimmer und nach Möglichkeit auch ein Wartezimmer einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung zur Verfügung zu stellen. Diese Dienstzimmer sind nicht Bestandteil der Dienstwohnung, sollen aber möglichst räumlich mit ihr verbunden sein.

(2) Haben der Pfarrer und sein ebenfalls im Pfarrerdienstverhältnis stehender Ehegatte ihre Arbeitszimmer in räumlicher Verbindung mit der gemeinsamen Dienstwohnung, können beide ein gemeinsames Wartezimmer erhalten.

§ 2

(zu § 20 des Pfarrerdienstgesetzes)

Die für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über den Mutterschutz finden entsprechende Anwendung.

§ 3

(zu § 23 des Pfarrerdienstgesetzes)

(1) Der Erholungsurlaub beträgt 42 Kalendertage im Urlaubsjahr.

(2) Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten

*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (KABl. 1981 S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 1984 (KABl. 1985 S. 31)

einen zusätzlichen Urlaub von acht Kalendertagen im Urlaubsjahr.

(3) Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 4

(zu § 30 des Pfarrerdienstgesetzes)

Der Superintendent kann die Erteilung der Evangelischen Religionslehre in den verschiedenen Schulen unter Beachtung der vom Landeskirchenamt erlassenen Bestimmungen anordnen.

§ 5

(zu §§ 31 und 32 des Pfarrerdienstgesetzes)

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen. Diese können auch festlegen, ob und in welchem Umfang der Pfarrer die Vergütung für Nebentätigkeiten abzuführen hat.

§ 6

(zu § 34 des Pfarrerdienstgesetzes)

Ein Pfarrer darf politische Aufgaben nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt übernehmen.

§ 7

(zu § 50 des Pfarrerdienstgesetzes)

Die Abberufung bedarf in den Fällen des § 49 Abs. 1 Buchstabe b, c und d der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 8

(zu § 55 des Pfarrerdienstgesetzes)

Die Versetzung in den Wartestand bedarf in den Fällen des § 21 Absatz 2, des § 36 Absatz 3 und des § 61 a Absatz 1 der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer nach § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1

Buchstabe b unmittelbar in den Wartestand versetzt wird.

§ 9

(zu § 61 a des Pfarrerdienstgesetzes)

Die Begründung des eingeschränkten Dienstverhältnisses nach § 61 a Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 10

(zu § 61 d des Pfarrerdienstgesetzes)

(1) Ein Pfarrer kann auch ohne die in § 61 a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen auf seinen Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt oder in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden. Im übrigen finden die §§ 61 a bis 61 c entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen nach Satz 1 können nur bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(2) Maßnahmen nach § 61 a und nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

§ 11

(zu § 77 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes)

Die der Kirchenleitung mit § 2 Absatz 2, § 13 Absatz 5, § 60 Absatz 2, § 61 Absatz 4, § 63 Absatz 1 und 2, § 66 Absatz 2 und § 67 Absatz 3 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1985 in Kraft, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 in Kraft setzt.

(2) Gleichzeitig tritt das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (KABl. 1977 S. 83), geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1981 (KABl. 1982 S. 2) außer Kraft.

Artikel 2

Änderung anderer Kirchengesetze

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union

(AusfG. z. PfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 215) wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung in der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(AGPfAusbG)“

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt 38 Kalendertage im Urlaubsjahr.“

§ 2

Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1971 (KABl. 1971 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Vorschriften gelten für Prediger entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Kandidaten des Pfarramtes, Kandidatinnen des Pfarrerrinnenamtes, Pfarrer und Pfarrerinnen mit Beschäftigungsauftrag“ durch die Worte „Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag und Pastoren im Hilfsdienst“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Kandidaten des Pfarramtes und Kandidatinnen des Pfarrerrinnenamtes“ durch die Worte „Pastoren im Hilfsdienst“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Abweichend von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Westfälischen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz beträgt der Erholungsurlaub für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum Außerkrafttreten des Ergänzungsgesetzes für Pfarrer 42 Kalendertage im Urlaubsjahr.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1984

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 20. November 1984

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Reiß

Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG)

Vom 16. November 1984

Die Landessynode hat zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz)* folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 3 des Hilfsdienstgesetzes)

Die Pflichtzeit wird nach § 3 Absatz 1 a Satz 1 des Hilfsdienstgesetzes auf ein Jahr festgesetzt.

§ 2

(zu § 4 des Hilfsdienstgesetzes)

(1) Der Pastor im Hilfsdienst ist aus dem Hilfsdienst entlassen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit das Dienstverhältnis als Pfarrer begonnen hat. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.

(2) Ist bei Ablauf der Frist nach Absatz 1 der Pastor im Hilfsdienst bereits in eine Pfarrstelle gewählt oder seine Berufung zum Pfarrer beschlossen, beginnt das Dienstverhältnis aber erst nach Ablauf der Frist, so kann das Landeskirchenamt die Entlassung nach Absatz 1 befristet aussetzen.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 1 ist gehemmt, solange der Pastor im Hilfsdienst

- a) einen Dienst nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes wahrnimmt,
- b) auf Anordnung des Landeskirchenamtes eine Pfarrstelle ganz oder teilweise versorgt,
- c) in eine von der Kirchenleitung eingerichtete ständige Stelle für Pastoren im Hilfsdienst durch das Landeskirchenamt eingewiesen ist,
- d) einen Dienst wahrnimmt, zu dem er in sinnvoller Anwendung von § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes beurlaubt ist.

Der Lauf der Frist nach Absatz 1 ist ferner für die Zeit der Mutterschutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs gehemmt.

(4) Im Falle der Entlassung wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gewährt.

§ 3

(zu § 12 des Hilfsdienstgesetzes)

Die Frist nach § 2 Absatz 1 beginnt mit dem Wirksamwerden der Berufung in den Hilfsdienst.

§ 4

(zu § 13 des Hilfsdienstgesetzes)

(1) Die Vorschriften des § 61 d des Pfarrerdienstgesetzes über die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis und die dazu ergange-

nen Ausführungsbestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Wird der Pastor im Hilfsdienst während der Pflichtzeit in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet, so verlängert sich für die Zeit des eingeschränkten Dienstes die Pflichtzeit im gleichen Verhältnis.

§ 5

(1) Für Pastoren im Hilfsdienst, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in den Hilfsdienst berufen worden sind, wird die Pflichtzeit nach § 3 Absatz 1 a Satz 1 des Hilfsdienstgesetzes festgesetzt auf

- 15 Monate, wenn bis zu 6 Monate,
- 18 Monate, wenn mehr als 6 Monate bis zu 12 Monaten,
- 21 Monate, wenn mehr als 12 Monate bis zu 18 Monaten

bisher abgeleistet worden sind. Sind bisher mehr als 18 Monate abgeleistet worden, ist die Pflichtzeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet. § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 13 Satz 2 und 3 des Hilfsdienstgesetzes bleiben unberührt.

(2) Für Pastoren im Hilfsdienst, die vor dem 1. Januar 1998 in den Hilfsdienst berufen sind, dauert die Pflichtzeit ein Jahr.

(3) Für Pastoren im Hilfsdienst, die vor dem 1. April 1985 in ein öffentlich-rechtliches Hilfsdienstverhältnis berufen worden sind, findet § 2 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1985 in Kraft, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 sowie das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 in Kraft setzt.

(2) Es treten außer Kraft

- a) § 4 Absatz 1 am 31. Dezember 1992,
- b) § 1 am 31. Dezember 1997.

Bielefeld, den 16. November 1984

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 20. November 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Dr. Reiß

*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (KABl. 1981 S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der EKV vom 2. April 1984 (KABl. 1985 S. 31)

Richtlinien zum Vorbereitungsdienst der Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vikariatsrichtlinien – VikRI.)

Vom 19. Februar 1985

Aufgrund von § 7 d Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (KABl. 1983 S. 65) werden zur Regelung von Einzelheiten der praktischen Ausbildung der Vikare folgende Richtlinien erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Der Vorbereitungsdienst geschieht in der Regel im Gemeindevikariat, im Predigerseminar sowie in der vom Pädagogischen Institut verantworteten pädagogischen Ausbildung, in bestimmten Fällen im Sondervikariat oder Auslandsvikariat. Er bezieht sich auf:

- Gottesdienst und Verkündigung,
- Unterricht, Bildung, Erziehung,
- Seelsorge und Beratung,
- Diakonie und Sozialarbeit,
- Ökumene und Weltmission,
- Gemeindepädagogik, Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung,
- Kirchenrecht und Verwaltung.

1.2 Die Abschnitte des Vorbereitungsdienstes stehen untereinander in engem Zusammenhang, damit es zu fruchtbarer Wechselwirkung kommt. Dabei haben die einzelnen Abschnitte jeweils folgenden Schwerpunkt:

- Das Gemeindevikariat dient der Einführung und Einübung in das Gemeindeleben und in die pastoralen Dienste.
- Das Predigerseminar hat die Aufgabe, den Zusammenhang von theologischem Denken, christlicher Lebensgestaltung und Gemeindegemeinschaft bewußt zu machen.
- Die pädagogische Ausbildung bereitet auf die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben in Schule und Gemeinde vor.
- Das Sondervikariat dient dem Kennenlernen eines speziellen kirchlichen Arbeitsbereiches.
- Das Auslandsvikariat ermöglicht, Erfahrungen unter fremden kirchlichen und gesellschaftlichen Bedingungen zu sammeln.

2 Das Gemeindevikariat

2.1 Das Gemeindevikariat umfaßt Hospitation, eigene Praxis und Reflexion.

2.2 Im Rahmen der Hospitation soll der Vikar den Vikariatsleiter bei seiner Arbeit begleiten und die Gemeinde eingehend und planvoll – unter Umständen auch mit Hilfe von Methoden der Gemeindeanalyse –

kennenlernen. Die Ergebnisse sind mit dem Vikariatsleiter und mit Gemeindegliedern zu besprechen. In den Kreis der Mitarbeiter soll der Vikar möglichst früh einbezogen werden. Er soll die Gemeindearbeit mit ihren Möglichkeiten und Schwierigkeiten als Kooperationsfeld entdecken und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern Kontakt halten.

2.3 Nach angemessener Zeit übernimmt der Vikar – möglichst in Anwesenheit des Vikariatsleiters – Dienste in der Gemeinde. Danach kann er unter Verantwortung des Vikariatsleiters auch selbständig Aufgaben wahrnehmen. Der Vikar soll lernen, mit der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll umzugehen. Regelmäßige Vor- und Nachgespräche zu den einzelnen Aufgaben sollen den Lernprozeß für alle Beteiligten offenhalten und fördern.

2.4 Die Arbeit soll entsprechend Nr. 2.5 bis 2.11 geplant werden.

2.5 Gottesdienst und Verkündigung

2.5.1 Das Handlungsfeld Gottesdienst und Verkündigung bildet den Schwerpunkt im Anfang der Vikariatsausbildung.

2.5.2 Der Vikar hält in der Regel monatlich einen Gottesdienst, den er in allen seinen Teilen vorbereitet. Es empfiehlt sich, den Vikar von Anfang an als Lektor oder Liturg im Gottesdienst zu beteiligen. Der Vikar soll die Feier des Gottesdienstes als Zusammenwirken der ganzen Gemeinde und der verantwortlichen Mitwirkenden (zum Beispiel Organist, Kantor, Küster, Presbyter, Lektor) verstehen lernen. Vikariatsleiter und Vikar besprechen Liturgie und Predigt vor und nach dem Gottesdienst. Bei der Besprechung sind Textgemäßheit aufgrund des hebräischen oder griechischen Urtextes, Gegenwartsbezug, Aufbau und Verständlichkeit der Predigt, Wahl der Lieder und Benutzung der Agenda sowie Sprechweise und liturgisches Verhalten zu behandeln. Es soll darauf geachtet werden, daß der Vikar auch Gottesdienste in anderer Form (zum Beispiel Familiengottesdienste) vorbereiten und mitgestalten kann. Der Vikariatsleiter achtet darauf, daß der Vikar die Predigt möglichst als freie Rede hält.

2.5.3 Dem Vikar kann in Absprache mit dem Vikariatsleiter Gelegenheit gegeben werden, seine Predigten erneut auch andernorts zu halten.

2.5.4 Der Vikar wird auch an Wochengottesdiensten, Bibelstunden und Andachten beteiligt.

2.5.5 Nach eingehender Vorbereitung kann der Vikar unter Anleitung und Verantwortung

- des Vikariatsleiters bei Taufe und Abendmahl mitwirken.
- 2.5.6 Der Vikar arbeitet bei der Vorbereitung und Durchführung des Kindergottesdienstes mit. Nach Möglichkeit wird ihm die Leitung des Kindergottesdienstes für eine bestimmte Phase übertragen.
- 2.5.7 So häufig wie möglich ist der Vikar bei Amtshandlungen zugegen. Der Vikariatsleiter führt ihn in Sinn und Gestaltung der Amtshandlungen und in ihre Bedeutung für das Gemeindeleben ein. Dabei wird er besonderen Wert auf die seelsorgerliche Begleitung bei Amtshandlungen legen. Danach überträgt er dem Vikar einzelne Trauungen und Bestattungen. Die Predigten bei Amtshandlungen werden schriftlich vorbereitet und einschließlich der Liturgie besprochen.
- 2.5.8 Regelmäßige kursorische Lektüre unter Anleitung des Vikariatsleiters macht den Vikar mit der Bibel in ihren Ursprachen weiter vertraut.
- 2.6 **Kirchlicher Unterricht**
- 2.6.1 Die Ausbildung im Kirchlichen Unterricht beginnt mit einer Hospitationsphase in den Unterrichtsgruppen des Vikariatsleiters. Dessen Unterrichtsstunden sind anschließend ausführlich zu besprechen. Dabei soll breiter Raum gegeben werden für Fragen der Konzeption, der Inhalte und Methoden im Unterricht. Dem Vikar muß die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den gängigen Unterrichtsmaterialien vertraut zu machen.
- 2.6.2 Nach der Hospitationsphase unterrichtet der Vikar in einer Unterrichtsgruppe. Dabei führt er zunächst kleine Unterrichtsabschnitte durch, um didaktische Planungs- und Methodensicherheit zu erwerben. Später übernimmt er den gesamten Unterricht einer Gruppe in eigener Verantwortung, damit er über einen längeren Zeitraum Erfahrungen sammeln kann. Der Vikariatsleiter begleitet den Unterricht durch Hospitationen und regelmäßige Vor- und Nachgespräche.
- 2.6.3 Der Vikar muß in die unterrichtsbegleitenden Maßnahmen eingeführt werden. Er besucht die Eltern seiner Unterrichtsgruppe. Er ist an der Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden zu beteiligen. Darüber hinaus soll er Erfahrungen bei Konfirmandenfreizeiten, -nachmittagen und -praktika sammeln.
- 2.7 **Gemeindepädagogik / Gruppen- und Bildungsarbeit**
- 2.7.1 Der Vikar soll die Gemeinde als Ort erfahren, an dem Menschen aus verschiedenen Altersgruppen und sozialen Schichten einander begegnen und voneinander lernen. Er soll mit Formen integrierender Gemeindegemeinschaft vertraut werden und die Möglichkeiten des kirchlichen Vereinswesens in der Volkskirche kennenlernen.
- 2.7.2 Der Vikar nimmt an der Arbeit der Gruppen in der Gemeinde teil. Zur Vorbereitung und Durchführung von Gemeindegemeinschaften wird er hinzugezogen. Er wird mit Fachliteratur, Medien und technischen Hilfsmitteln vertraut gemacht und informiert sich über die einschlägigen Gesetze. Nach Möglichkeit übernimmt auch er die Leitung von Veranstaltungen. Insbesondere soll er sich mit den Konzeptionen und Problemen der Bildungsarbeit in den einzelnen Zielgruppen vertraut machen. Dabei soll er auf die Gewinnung und Zurechtweisung von Mitarbeitern achten.
- 2.8 **Seelsorge und Beratung**
- 2.8.1 Der Vikar begleitet den Vikariatsleiter bei Haus- und Krankenhausbesuchen. In geeigneten Fällen wird er an Gesprächen mit Gemeindegliedern beteiligt. Nach einer Zeit der Anleitung kann er selbständig Besuche machen (zum Beispiel bei Kranken, Alten oder den Eltern der Katechumenen). Solche Besuche und weitere Fälle aus der seelsorgerlichen Praxis soll der Vikariatsleiter mit dem Vikar besprechen. Das kann anhand von Protokollen geschehen, die im Anschluß an die Gespräche aufgezeichnet werden. Spirituelle Aspekte der Seelsorge sollen einbezogen werden. Die Bedeutung von Abendmahl und Beichte, Gebet und Bibellese soll bedacht werden. Auf die Pflicht zur Vertraulichkeit und die seelsorgerliche Schweigepflicht ist der Vikar ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.8.2 Der Vikar soll Kontakt zu Beratungsstellen in seiner Nähe suchen und sich mit deren Arbeit vertraut machen.
- 2.9 **Diakonie und Sozialarbeit**
- 2.9.1 Der Vikar soll die Diakonie und ihre Einrichtungen in Gemeinde und Kirchenkreis, besonders die dort tätigen Mitarbeiter, kennenlernen. Ihm wird Einblick in die Grundlagen der Sozialgesetzgebung sowie in die Arbeit anderer freier Wohlfahrtsverbände und öffentlicher Institutionen gegeben.
- 2.9.2 Über einen zusammenhängenden Zeitraum von etwa zwei bis drei Wochen hinweg soll er auch die Möglichkeit erhalten, in einer Dienststelle oder Einrichtung der Diakonie auf Gemeinde- oder Kirchenkreisebene zu hospitieren. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung dieser Hospitation geschieht durch das Diakonische Werk des Kirchenkreises in Abstimmung mit dem Vikar und seinem Vikariatsleiter.
- 2.10 **Weltmission und Ökumene**
- 2.10.1 Der Vikar soll angeleitet werden, Weltmission und Ökumene als Dimensionen der Gemeindegemeinschaft zu verstehen. Er nimmt an der Vorbereitung und Durchführung missionarischer und ökumenischer Veranstaltungen der Gemeinde teil. Ihm sollen Kontakte zu anderen christlichen Kirchen am Ort vermittelt werden.
- 2.10.2 Kirchenferne und Kirchenfeindlichkeit in der Gemeinde sollen als missionarische Aufgabe erkannt werden.

2.11 **Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung**

2.11.1 Der Vikar soll sich mit den Zielvorstellungen der Gemeindegemeinschaft im ganzen und in den einzelnen Feldern vertraut machen. Dabei wird er die Situation der Gemeinde und die Lebensverhältnisse der Menschen, die dort wohnen, berücksichtigen. Er soll über die Arbeitsvorhaben der Gemeinde informiert werden, in die Entscheidungswege, die die Gemeindegemeinschaft bestimmen, Einblick gewinnen und lernen, mit mündigen Christen zusammenzuarbeiten.

2.11.2 Der Vikar soll Gelegenheit erhalten, an Sitzungen des Presbyteriums als Gast teilzunehmen. Er wird mit Aufgaben und Arbeitsweise des Presbyteriums, des Gemeindebeirats und der Ausschüsse bekanntgemacht. Er nimmt an den Tagungen der Kreissynode, der Pfarrkonferenz und der Arbeitsgemeinschaften gastweise teil.

2.11.3 Er soll sich in Kirchenordnung und Verwaltungsordnung einarbeiten. Er wird in die Verwaltungstätigkeit des Pfarramtes eingeführt. Er soll während seiner Hospitation von etwa zwei Wochen Einblick in die Arbeit einer kirchlichen Verwaltungsstelle bekommen.

3 **Das Predigerseminar**

3.1 Das Predigerseminar hat den Auftrag, den inneren Zusammenhang von Glauben, Lernen und Leben zu verdeutlichen und die theologische Arbeit unter Aufnahme der Praxiserfahrungen weiterzuführen. Die Zeit im Predigerseminar wird in den Gottesdiensten und der täglichen Gemeinschaft als Leben unter dem Wort Gottes gestaltet.

3.2 Das Predigerseminar versteht sich als Gemeinschaft von Dozenten und Vikaren. Dazu gehört die persönliche Begleitung der einzelnen Vikare durch die Dozenten.

3.3 Die Kurse im Predigerseminar dienen der Begleitung und Vertiefung des Gemeindevikariats.

3.4 **Einführungskurs (K 1)**

Im Kurs zur Einführung in den Vorbereitungsdienst werden Struktur, Ziele und Anforderungen des Vorbereitungsdienstes vorgestellt und mit den Erwartungen der Vikare vermittelt. Daraus ergeben sich die Aufgaben für den einzelnen Vikar und für den gesamten Kurs.

3.5 **Homiletischer Kurs (K 2)**

3.5.1 Im Homiletischen Kurs wird die Predigtlehre weitergeführt. Der Vikar soll in der Gemeinde gemachte Erfahrungen und persönliche Anfragen im Blick auf seine Predigtarbeit einbringen und in seinem Vertrauen zum christlichen Zeugnis gestärkt werden.

3.5.2 Im einzelnen geht es im Homiletischen Kurs darum,

- Wege der Texterschließung zu eröffnen, die unter Berücksichtigung des Urtextes der Heiligen Schrift die pastoralen Erfahrungen aufnehmen,

- das christliche Zeugnis in seinen vielfältigen Ausprägungen und unterschiedlichen Formen zu bedenken,

- Aufgaben und Möglichkeiten der Predigt für die gegenwärtige Situation der Gemeinde zu bestimmen,

- mit unterschiedlichen theologischen Ansätzen der Predigtlehre im Blick auf die eigene Predigtvorbereitung umzugehen,

- die Predigt im Ganzen des gottesdienstlichen Handelns der Gemeinde zu verstehen,

- die kommunikative Kompetenz durch Sprachübungen an Themen und Fällen zu stärken,

- sich der Stärken und Schwächen der eigenen Predigtarbeit bewußt zu werden und daraus

- Lernaufgaben für eine Weiterarbeit im homiletischen Feld wahrzunehmen.

3.5.3 Ausgangspunkt für die Arbeit sind in der Gemeinde gehaltene Predigten, die von jedem Teilnehmer vorgelegt werden.

3.6 **Kurs zur Gemeindegemeinschaft (K 3)**

3.6.1 Der Kurs zur Gemeindegemeinschaft hat als Langzeitkurs im Predigerseminar die Aufgabe, die verschiedenen Handlungsfelder gemeindlicher Arbeit darzustellen und zu besprechen, dabei dem Vikar eine umfassende Vorstellung von Auftrag und Rolle des Pfarrers im Miteinander und Gegenüber zu anderen Diensten in der Gemeinde zu vermitteln und Konzeptionen für die zukünftige Arbeit zu entwickeln. Die Kontinuität der Kursarbeit soll zur Integration der unterschiedlichen Erfahrungen auf den verschiedenen Lernebenen führen. Die Arbeit in der Kursgemeinschaft läßt Möglichkeiten der Kooperation und der Konfliktbewältigung erfahren.

3.6.2 In der längeren Kurszeit kann sich die Frage nach Berufung und Beruf weiter klären.

3.6.3 Der Kurs erhält verschiedene Ausbildungselemente. Sie sind vor allem von den in Nr. 3.6.4 bis 3.6.12 angeführten Hauptthemen bestimmt. Zu den Hauptthemen treten weitere Aspekte gemeindlicher Praxis und aktuelle kirchliche Aufgabenstellungen. Gegen Ende des Kurses findet im allgemeinen eine Studienfahrt statt.

3.6.4 **Gottesdienst**

Im Arbeitsfeld Gottesdienst soll der Vikar eine lebendige, auf Kenntnis begründete Anschauung vom Gottesdienst erwerben und Maßstäbe für dessen Gestaltung gewinnen. Dabei geht es um die Klärung von Grundproblemen der gottesdienstlichen Praxis in der Spannung zwischen Theologie und Empirie. In Theologie und Geschichte, Aufbau und Sprachform von Agende und Gesangbuch wird eingeführt. Gestaltungsfragen werden theologisch und methodisch behandelt. Die Möglichkeiten für Gottesdienste in anderer Form,

wie zum Beispiel Familiengottesdienste, werden erwogen. Der Mitwirkung der Gemeinde im Gottesdienst wird besondere Beachtung geschenkt. Liturgisches Singen wird eingeübt.

3.6.5 **Amtshandlungen**

Die Amtshandlungen werden unter homiletischen, liturgischen, pastoralen und missionarischen Aspekten behandelt. Auch Fragen der Kirchenordnung werden hier aufgenommen. Die Stellung der Kirche zu Geburt, Ehe und Sterben wird mitbedacht. Dabei ist der Problematik der Volkskirche und der Rolle des Pfarrers in ihr nachzugehen.

3.6.6 **Gemeindepädagogik / Gruppen- und Bildungsarbeit**

3.6.6.1 **Im Arbeitsfeld Gemeindepädagogik / Gruppen- und Bildungsarbeit geht es darum, die Gemeinde in ihrer jeweiligen sozialen Gestalt zu erkennen. Der Zusammenhang von Glauben und Leben, Lernen und Erziehen im Beziehungsfeld der Generationen soll aufgewiesen werden. Dabei geht es besonders darum:**

- Lernprozesse zu begleiten und Verständnis dafür zu gewinnen, wie pädagogisches Handeln unter den unterschiedlichen Bedingungen von Gemeinde geschieht;
- Einsichten in für die Gemeinde angemessene Lebensformen zu vermitteln, in denen einzelne und Gruppen eigenverantwortlich ihren Platz finden;
- die Einsicht zu stärken, daß die Ziele pädagogischen Handelns in der Gemeinde vom Glauben her bestimmt werden.

3.6.6.2 **Dieses Arbeitsfeld ist auf die unterschiedlichen Zielgruppen in der Gemeinde ausgerichtet. Auf eine die Gruppen und Generationen integrierende Arbeit wird Wert gelegt. Ein Schwerpunkt liegt bei der Gewinnung und Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter.**

3.6.7 **Seelsorge**

3.6.7.1 **Die Seelsorgeausbildung geschieht in der Regel in einem dreiwöchigen Praktikum unter Begleitung von Mentoren aus verschiedenen Seelsorge-Arbeitsfeldern (z. B. Allgemeines Krankenhaus, Landeskrankenhaus, Altenheim, Gemeinde und Beratungsstelle). Die Vikare machen bei ihren Besuchen Erfahrungen, die sie schriftlich oder mündlich in die Praktikumsgruppe einbringen.**

3.6.7.2 **Seelsorge setzt voraus, daß der Seelsorger sich selbst einschätzen kann. Es geht dabei vor allem um die Klärung folgender Gesichtspunkte:**

- Der Vikar soll sich Beweggründe für Reden und Schweigen und für andere Reaktionen im Gesprächsverlauf klarmachen.
- Er soll lernen, mit Angst und Unsicherheit, Selbstsicherheit und Routine umzugehen.

– Er soll Möglichkeiten der seelsorgerlichen Gesprächsführung kennenlernen und sich darin üben.

– Er soll eine theologische Begründung der Seelsorge reflektieren und ihre Auswirkung auf die Praxis erfahren lernen.

– Er soll zum rechten Umgang mit Bibel und Gebet in der Seelsorge finden.

3.6.7.3 **Die sich aus den seelsorgerlichen Begegnungen ergebenden Fragen werden in Gesprächen mit den Mentoren und in Gruppengesprächen durch Gesprächsanalysen, Fallberichte, Rollenspiele und durch theologische, psychologische und medizinische Informationen während des Praktikums behandelt. Es geht nicht darum, „den“ Seelsorger auszubilden, sondern jeden Vikar zur Seelsorge zu befähigen. Das Praktikum soll dazu beitragen, die eigene pastorale Identität zu klären. Der Vikar soll Mut bekommen, den seelsorgerlichen Auftrag in den verschiedenen Situationen seiner zukünftigen Tätigkeit wahrzunehmen.**

3.6.8 **Diakonie**

3.6.8.1 **Die Erfahrungen und Einsichten, die der Vikar in dem Arbeitsfeld Diakonie im Gemeindevikariat gewonnen hat, werden vertieft.**

3.6.8.2 **Grundfragen der Gesellschaftsdiakonie und des kirchlichen Handelns in der Industrie- und Arbeitswelt werden in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen behandelt.**

3.6.9 **Weltmission und Ökumene**

Im Arbeitsfeld Weltmission und Ökumene werden Geschichte und Theologie der Mission, die Entwicklung der ökumenischen Bewegung und die Aufgaben des Ökumenischen Rates der Kirchen behandelt. Der Vikar soll mit den gegenwärtigen theologischen Strömungen der ökumenischen Diskussion vertraut gemacht werden. Das geschieht auch im Hinblick darauf, wie der ökumenische und missionarische Auftrag der Ortsgemeinde wahrgenommen und die Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften gestaltet werden kann. Ebenso sollen Hilfen zum Gespräch mit Angehörigen anderer Religionen auf Gemeindeebene gegeben werden.

3.6.10 **Gemeindeaufbau**

3.6.10.1 **Im Arbeitsfeld Gemeindeaufbau werden bisherige Einsichten mit dem Ziel gebündelt, auf dem Hintergrund eigener theologischer Zielvorstellungen situationsgerechte Arbeitskonzeptionen für unterschiedliche Gemeindetypen zu entwickeln. Der Vikar soll zu vorläufigen Entscheidungen kommen, welche Schwerpunkte er in der künftigen Gemeindegemeinschaft anstreben will.**

3.6.10.2 **Im einzelnen geht es darum,**

- Methoden der Gemeindeanalyse kennenzulernen, praktisch anzuwenden

- und den Stellenwert der Analyse von Situation und Lebensverhältnissen einer Gemeinde für die Gemeindearbeit zu klären;
- verschiedene theologische Ansätze und konzeptionelle Entwürfe zu überprüfen und die eigenen Zielvorstellungen für die künftige Gemeindearbeit abzuklären;
 - die Hauptprobleme der Zusammenarbeit in einer Gemeinde zu besprechen und die unterschiedlichen Arbeitsformen in Entscheidungsgremien kennenzulernen.
- 3.6.10.3 Im Laufe der gesamten Einheit werden Grundfragen des Pfarreraltags besprochen.
- 3.6.11 **Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung**
Im Arbeitsfeld Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung wird in Grundzüge des kirchlichen Rechtes und der Verwaltungskunde eingeführt. Für die Vertiefung im Eigenstudium werden Anregungen und Hinweise gegeben. Grundsätzliche und praktische Fragen der Gemeindeverwaltung werden besprochen.
- 3.6.12 **Theologische Rechenschaftslegung**
Die theologische Rechenschaftslegung kirchlichen Handelns in den verschiedenen Arbeitsfeldern geschieht in einer ständigen Auseinandersetzung mit Grundfragen der Biblischen und der Systematischen Theologie. Sie hat zum Ziel, eine eigenständige und theologisch begründete Position zu gewinnen. Einzelne Themenbereiche aus der Biblischen oder Systematischen Theologie werden auch unabhängig von der Behandlung im Rahmen der Arbeitsfelder bearbeitet.
- 4 **Die pädagogische Ausbildung**
- 4.1 Die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst versucht, der mit der Ersten Theologischen Prüfung vorläufig zuerkannten Lehrbefähigung im Fach Religion und den pädagogischen Erfordernissen in der Gemeinde Rechnung zu tragen.
- 4.2 Die pädagogische Ausbildung umfaßt den Besuch von Kursen zum schulischen Religionsunterricht (RU) und zum Kirchlichen Unterricht (KU) sowie ein an einer öffentlichen Schule abzuleistendes Praktikum. Dabei wird die Verbindung mit dem Handlungsfeld KU während des Gemeindevikariats verdeutlicht und vertieft.
- 4.3 Im Verlauf der pädagogischen Ausbildung soll der Vikar angeleitet werden,
- die schulische Wirklichkeit zu beobachten,
 - ihre Auswirkungen auf Eltern und andere Zielgruppen in der Gemeinde zu bedenken,
 - Lernprozesse zu planen, durchzuführen und zu überprüfen sowie Alternativen zu entwickeln,
 - die kirchliche Mitverantwortung für den schulischen Religionsunterricht zu erkennen,
 - theoretische und praktische Schlußfolgerungen für den Kirchlichen Unterricht zu ziehen.
- 4.4 **Pädagogische Kurse**
- 4.4.1 Die beiden pädagogischen Kurse haben unterschiedliche Schwerpunkte: Sie versuchen, der spezifischen Eigenart der beiden Handlungsfelder Schule und Gemeinde gerecht zu werden. Zugleich ergänzen sie sich. Der abschließende Kurs (Kurs zum Kirchlichen Unterricht) baut auf didaktische und methodische Lernergebnisse des einführenden Kurses (Kurs zum schulischen Unterricht) auf, so daß eine intensive Beschäftigung mit KU-spezifischen Denk- und Handlungsmodellen ermöglicht wird.
- 4.4.2 **Kurs zum schulischen Unterricht (K 4)**
Am Beginn der pädagogischen Ausbildungsphase steht ein Kurs, der in Theorie und Praxis der Schule einführt. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf den Curricula der Sekundarstufe I. Damit wird der altersstufenmäßigen Nähe zum Kirchlichen Unterricht und zur Jugendarbeit Rechnung getragen. Die Kurssteilnehmer sollen mit dem jeweiligen Stand der allgemein pädagogischen und speziell religionspädagogischen Theoriebildung vertraut gemacht, in die Zusammenhänge bei Lernprozessen (Abhängigkeit von Zielen, Inhalten, Sozialformen, Medien und Methoden) eingeführt und zur Erarbeitung von Unterrichtseinheiten angeleitet werden.
- 4.4.3 **Kurs zum Kirchlichen Unterricht (K 5)**
Am Ende der pädagogischen Ausbildungsphase steht ein Abschlußkurs, der die im Einführungskurs und im Schulpraktikum erworbenen didaktischen Einsichten und Fähigkeiten auf die Ebene der Gemeinde und hier insbesondere auf den Kirchlichen Unterricht überträgt. Er beschäftigt sich mit Konzepten und Zielen des Kirchlichen Unterrichts, arbeitet die spezifischen Bedingungenfelder und -faktoren des KU auf und führt in die KU-spezifischen Arbeitsverfahren und Organisationsformen ein.
- 4.5 **Schulpraktikum**
- 4.5.1 Die Durchführung des Schulpraktikums ist geregelt aufgrund von Absprachen zwischen der oberen staatlichen Schulaufsicht und dem Landeskirchenamt. Die allgemeine Dienstaufsicht während des Praktikums übt das Landeskirchenamt aus.
- 4.5.2 Das Praktikum kann an allen Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule sowie Sonderschule) im Rahmen der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) abgeleistet werden. Nach Vorlage der Genehmigungsverfügung durch die staatliche Schulaufsicht weist das Landeskirchenamt in das Praktikum ein.

- 4.5.3 Während des Praktikums sind etwa 6 Wochenstunden Religionsunterricht unter Aufsicht und Anleitung eines Mentors zu erteilen; mindestens 10 Wochenstunden bleiben der Hospitation im Religionsunterricht und in anderen Fächern vorbehalten. Die Mentoren sind Inhaber von Lehramtern mit einer staatlichen Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religionslehre.
- 4.5.4 Der Vikar orientiert sich über die geltenden Lehrpläne, eingeführten Religionsbücher und Absprachen der jeweiligen Fachkonferenzen.
- 4.5.5 Der Vikar hat in der Zeit des Praktikums den Weisungen des Mentors und des Schulleiters zu folgen. Es wird erwartet, daß der Vikar sich um Kontakte zum Lehrerkollegium, insbesondere den evangelischen Lehrern und Religionslehrern, bemüht. Die Mitbeteiligung an schulischen Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienst, Klassenfahrt, Schulfest) ist erwünscht.
- 4.5.6 Schulfreie Tage über einen Zeitraum von weniger als 8 Tagen gelten als Bestandteil des Schulpraktikums. Dienstbefreiung kann nur in Absprache mit Schulleiter und Mentor erteilt werden. In der Zeit des Praktikums wird kein Erholungsurlaub gewährt.
- 4.5.7 Die Zeit des Schulpraktikums ist von Verpflichtungen in der Gemeinde freizuhalten.
- 4.5.8 Nach Abschluß des Schulpraktikums wird durch den Mentor ein fachliches Gutachten erstellt, von dem der Vikar Kenntnis erhält.
- 4.5.9 Weitere Einzelheiten über den Ablauf des Praktikums werden durch das Pädagogische Institut in Absprache mit den Mentoren geregelt.
- 5 Das Sondervikariat**
- 5.1 Das Sondervikariat dient dem Kennenlernen eines speziellen kirchlichen Arbeitsbereiches.
- 5.2 Das Landeskirchenamt kann den Vikar im letzten Ausbildungshalbjahr in ein Sondervikariat entsenden. In der Regel geschieht dies auf Antrag des Vikars.
- 5.3 Jeder Vikar erhält zu Beginn des Vorbereitungsdienstes eine Übersicht über mögliche Einsatzorte in verschiedenen Arbeitsfeldern. Bewerbungen um ein Sondervikariat sind möglichst frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem angestrebten Beginn des Sondervikariates beim Landeskirchenamt einzureichen.
- 6 Das Auslandsvikariat**
- 6.1 Das Auslandsvikariat bietet die Möglichkeit,
- Chancen und Probleme deutschsprachiger Personal-Gemeinden im europäischen Ausland kennenzulernen, deren Glieder überwiegend aus volkswirtschaftlichen Verhältnissen kommen und sich in fremder Umgebung in einer Freiwilligkeits-Gemeinde wiederfinden,
 - unterschiedliche und vielfältige ökumenische Erfahrungen zu sammeln,
 - den eigenen kirchlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Horizont zu erweitern.
- 6.2 Das Landeskirchenamt kann den Vikar in ein Auslandsvikariat entsenden. Dieses dauert in der Regel ein Jahr. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Hälfte der im Auslandsvikariat verbrachten Zeit.
- 6.3 Der Vikar soll vor Einweisung in das Auslandsvikariat etwa ein Jahr des Vorbereitungsdienstes abgeleistet haben und Sprachkenntnisse besitzen, die es ihm ermöglichen, Kontakte zu Menschen des betreffenden Landes auch außerhalb der Gemeinde zu knüpfen und Informationen der Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen) zu verstehen.
- 6.4 Bewerber um ein Auslandsvikariat erkundigen sich zu Beginn des Vorbereitungsdienstes beim Landeskirchenamt, ob für sie die Möglichkeit besteht, ein Auslandsvikariat zu absolvieren.
- 6.5 Falls das Landeskirchenamt für den Bewerber die Entsendung in ein Auslandsvikariat in Aussicht nimmt, gibt es die Bewerbung an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) weiter. Das Kirchenamt der EKD führt mit dem Bewerber ein Gespräch und leitet ggf. die Bewerbung an die in Aussicht genommene Gemeinde bzw. ihren Pfarrer weiter. Der Pfarrer teilt nach Rücksprache mit dem Vorstand seiner Gemeinde dem Kirchenamt der EKD mit, ob Bereitschaft besteht, den Bewerber als Vikar für ein Jahr aufzunehmen. Das Kirchenamt der EKD macht dem Landeskirchenamt Mitteilung und bittet ggf. darum, den Vikar zu dem vereinbarten Termin in das Auslandsvikariat einzuweisen. Das Kirchenamt der EKD ist dem Bewerber bei der Regelung der Hin- und Rückreise behilflich.
- 6.6 Nach Beendigung des Auslandsvikariates verfaßt der Vikar einen Erfahrungsbericht für den Ausbildungsleiter, das Kirchenamt der EKD und das Landeskirchenamt. Der Ausbildungsleiter schreibt einen ergänzenden Bericht für das Kirchenamt der EKD, das Landeskirchenamt und den Vikar. Das Kirchenamt der EKD läßt zu gegebener Zeit zurückkehrende Auslandsvikare zu einem Erfahrungsaustausch ein.
- 7 Diese Richtlinien treten am 1. April 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Februar 1985

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
 In Vertretung
 Scharmman

(L. S.)

Az.: 5875/C 3-03/1

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß – KiStB –)

Vom 15. November 1984

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 (KABl. 1978 S. 3) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1985 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1984

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 19. November 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Dr. Reiß

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1985

Landeskirchenamt
Az.: 3095/B 5–01/5

Bielefeld, den 21. 1. 1985

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß – KiStB –) vom 15. November 1984 (KABl. 1985 S. 41) haben anerkannt:

1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. November 1984 – Az.: IV B 2 – 04-20 Nr. 2641/84 –,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 10. Januar 1985 – Az.: 208 – 54 063 – 8 –,

sowie

3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 12. Dezember 1984 – Az.: 967 – 54 202/51 –.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 4647/85/A 7–02/4

Bielefeld, den 3. 2. 1985

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

henden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Artikel 1

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten

Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Dezember 1984

§ 1

Geltungsbereich

Für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachste-

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate
September bis Dezember 1984

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 21 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 20. Juni 1983.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,- DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von diesem Betrag der in diesen Vorschriften genannte, für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTB II bzw. MTL II bzw. BMT-G fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Angestellter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Angestellte wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate, Bezüge erhalten hat.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil der Angestellte spätestens zum 1. Januar 1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis übernommen worden ist, erhält er eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(6) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(7) ...

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b,

die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 5

Ortszuschlag

Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	11,42	Kr. I	12,43
IX b	12,03	Kr. II	13,02
IX a	12,26	Kr. III	13,65
VIII	12,72	Kr. IV	14,32
VII	13,55	Kr. V	15,06
VI a/b	14,44	Kr. VI	15,89
V c	15,55	Kr. VII	17,09
V a/b	17,03	Kr. VIII	18,11
IV b	18,43	Kr. IX	19,21
IV a	20,02	Kr. X	20,39
III	21,76	Kr. XI	21,69
II b	22,88	Kr. XII	22,99
II a	24,10		
I b	26,32		
I a	28,60		
I	31,21		

§ 7

Überleitung am 1. Januar 1985

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a, VI b und V c, die am 31. Dezember 1984 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1985 fortbesteht, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a und VI b um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe V c um bis zu 38,- DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.

§ 8

Ausgleichszulagen für die Angestellten
im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe um bis zu
 VII 2,45 DM
 VI b 25,— DM
 IV b 6,— DM
 überschritten werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. September 1984, § 3 am 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) ...

Anlage 1
 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Grundvergütungen
 für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
 (§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		3720,31	3921,98	4123,70	4325,40	4527,10	4728,83	4930,51	5132,23	5333,93	5535,64	5737,36	5939,05	6140,74	
I a		3429,12	3585,88	3742,60	3899,33	4056,06	4212,83	4369,59	4526,29	4683,03	4839,77	4996,54	5153,26	5303,54	
I b		3048,54	3199,22	3349,90	3500,57	3651,25	3801,94	3952,62	4103,30	4253,99	4404,65	4555,33	4706,02	4856,35	
II a		2702,20	2840,60	2979,03	3117,41	3255,84	3394,24	3532,63	3671,04	3809,45	3947,86	4086,27	4224,60		
II b		2519,55	2645,70	2771,85	2898,03	3024,19	3150,37	3276,53	3402,70	3528,88	3655,04	3781,21	3836,35		
III	2401,56	2519,55	2637,52	2755,49	2873,49	2991,47	3109,46	3227,43	3345,40	3463,39	3581,41	3699,40	3811,63		
IV a	2176,99	2284,95	2392,91	2500,85	2608,80	2716,76	2824,72	2932,69	3040,65	3148,61	3256,57	3364,53	3471,00		
IV b	1990,49	2076,15	2161,78	2247,42	2333,03	2418,69	2504,31	2589,96	2675,60	2761,22	2846,88	2932,50	2943,89		
V a	1760,06	1827,91	1895,73	1969,03	2044,29	2119,59	2194,90	2270,18	2345,50	2420,78	2496,09	2571,37	2641,32		
V b	1760,06	1827,91	1895,73	1969,03	2044,29	2119,59	2194,90	2270,18	2345,50	2420,78	2496,09	2571,37	2576,60		
V c	1663,75	1724,90	1786,12	1850,33	1914,54	1981,46	2052,70	2124,00	2195,23	2266,48	2336,83				
VI a	1575,54	1622,79	1670,02	1717,29	1764,52	1813,17	1862,79	1912,40	1962,89	2017,96	2073,02	2128,10	2183,15	2238,23	2285,46
VI b	1575,54	1622,79	1670,02	1717,29	1764,52	1813,17	1862,79	1912,40	1962,89	2017,96	2073,02	2116,10			
VII	1459,63	1497,99	1536,38	1574,73	1613,13	1651,49	1689,86	1728,25	1766,62	1806,04	1846,36	1875,43			
VIII	1350,27	1385,36	1420,48	1455,56	1490,67	1525,77	1560,88	1595,97	1631,08	1657,16					
IX a	1306,11	1341,02	1375,90	1410,80	1445,69	1480,58	1515,46	1550,36	1585,16						
IX b	1257,15	1289,00	1320,84	1352,68	1384,52	1416,37	1448,21	1480,04	1506,97						
X	1167,35	1199,21	1231,04	1262,87	1294,74	1326,57	1358,42	1390,28	1422,08						

Anlage 2
 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Grundvergütungen
 für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		2896,11	
II a		2567,09	
II b		2393,57	
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1990,49
V a/V b	—	—	1760,06
V c	1547,29	1597,20	1663,75
VI a/VI b	1465,25	1512,52	1575,54
VII	1357,46	1401,24	1459,63
VIII	1255,75	1296,26	1350,27
IX a	1214,68	1253,87	1306,11
IX b	1169,15	1206,86	1257,15
X	1085,64	1120,66	1167,35

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1188,07	1124,32	1064,17	–	1012,95	963,56
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1404,08	1328,74	1257,65	1228,95	1197,12	1138,75
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1620,09	1533,16	1451,14	1418,02	1381,30	1313,95

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Ver.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2846,85	2997,18	3147,49	3248,36	3349,19	3450,06	3550,93	3651,78	3752,61	3847,79
Kr. XI	2635,59	2780,25	2924,85	3021,90	3118,95	3216,02	3313,05	3410,11	3507,15	3596,60
Kr. X	2439,58	2572,79	2706,00	2795,45	2884,89	2974,33	3063,76	3153,20	3242,65	3330,18
Kr. IX	2258,80	2382,50	2506,18	2589,94	2673,66	2757,38	2841,13	2924,85	3008,56	3082,80
Kr. VIII	2091,36	2205,53	2319,71	2397,71	2475,75	2553,79	2631,81	2709,83	2787,83	2854,43
Kr. VII	1937,21	2043,76	2150,36	2220,77	2291,16	2361,57	2431,99	2502,37	2572,79	2643,22
Kr. VI	1810,28	1897,73	1988,58	2055,19	2121,78	2188,40	2255,00	2321,58	2388,20	2447,22
Kr. V	1694,73	1773,10	1854,87	1909,71	1965,73	2026,64	2087,55	2148,44	2209,35	2266,44
Kr. IV	1588,60	1660,44	1732,29	1781,26	1832,57	1884,00	1935,43	1990,49	2047,58	2098,96
Kr. III	1490,65	1555,95	1621,27	1665,34	1709,44	1753,51	1798,29	1844,59	1890,87	1928,57
Kr. II	1400,84	1457,97	1515,12	1554,32	1593,49	1632,68	1671,89	1711,07	1750,26	1784,58
Kr. I	1317,59	1368,19	1418,80	1453,09	1487,36	1521,65	1555,95	1590,22	1624,51	1658,82

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1046,19	1091,98	–
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1236,41	1290,52	–
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1426,63	1489,07	1556,42

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	698,26	830,30	943,27	1051,21	1101,33	1196,26	1291,20	1409,46
I c	III bis Va/b								
	Kr. XII bis Kr. VII	620,57	752,61	865,58	973,52	1023,64	1118,57	1213,51	1331,77
II	Vc bis X								
	Kr. VI bis Kr. I	584,58	710,34	823,31	931,25	981,37	1076,30	1171,24	1289,50

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 118,26 DM.

Artikel 2

**Anhebung der Bezüge der kirchlichen
Mitarbeiter in der Ausbildung**

Für die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallenden Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehend in Abschnitt A wiedergegebenen Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden. Dabei gilt der Tarifvertrag vom 6. Dezember 1974 in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung.

Für die kirchlichen Praktikanten (Praktikantinnen), Lernschwestern(-pfleger) und Schüler (-innen) in der Krankenpflegehilfe im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen der nachstehend in den Abschnitten B bis E wiedergegebenen Tarifverträge von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

A.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 12. Dezember 1984**

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	551,09 DM
im 2. Ausbildungsjahr	618,17 DM
im 3. Ausbildungsjahr	684,22 DM
im 4. Ausbildungsjahr	771,94 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 20. Juni 1983.

§ 3

(1) Der Auszubildende, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 85,- DM.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(4) ...

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestellten-versicherungspflichtigen Auszubildenden können

50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II / MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 172,14 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 44,19 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 127,95 DM gekürzt.

§ 6

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 mit Wirkung vom 1. September 1984, § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) ...

B.

**Tarifvertrag
vom 12. Dezember 1984
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe
des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF)**

§ 1

Entgelt und Verheiratetenzuschlag für die Monate September bis Dezember 1984

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 i. d. F. des Tarifvertrages vom 20. Juni 1983 wird für die Monate September bis Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Juni 1983, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheirateten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1655,67	88,04
des Sozialpädagogen	1655,67	88,04 ¹⁾
des Heilpädagogen	1655,67	88,04
des Erziehers	1367,15	83,84 ²⁾
der Kindergärtnerin	1367,15	83,84
der Hortnerin	1367,15	83,84
der Kinderpflegerin	1294,21	83,84
der Altenpflegerin	1367,15	83,84
der Familienpflegerin	1367,15	83,84 ⁴⁾

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Praktikanten (Praktikantinnen), die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Entgelt haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(2) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(3) ...

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1984,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,
- c) § 2 am 1. Januar 1985.

C.

**Tarifvertrag
vom 12. Dezember 1984
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

§ 1

Entgelt und Verheiratetenzuschlag für die Monate September bis Dezember 1984

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 18. Januar 1970 i. d. F. des Tarifvertrages vom 20. Juni 1983 wird für die Monate September bis Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt.

¹⁾ Die für Sozialpädagogen gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für den Beruf des Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland.

²⁾ Die für Erzieher gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für die Berufe des Gemeindehelfers und des Jugendsekretärs.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 18. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Juni 1983, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
der pharm.-techn.		
Assistentin	1367,15	83,84
des Krankengymnasten	1367,15	83,84
der Orthoptistin	1367,15	83,84
des Logopäden	1367,15	83,84
des Masseurs	1294,21	83,84
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	1294,21	83,84
in der weiteren Praktikantenzeit	1339,21	83,84“

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Praktikantinnen (Praktikanten), die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Entgelt haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(2) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(3) ...

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 mit Wirkung vom 1. September 1984,
- § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,
- § 2 am 1. Januar 1985.

D.

Tarifvertrag

vom 12. Dezember 1984

zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Ausbildungsgeld für die Monate
September bis Dezember 1984

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwe-

stern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 i. d. F. des Tarifvertrages vom 20. Juni 1983 wird für die Monate September bis Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Juni 1983, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr von 879,75 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von 984,49 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von 1157,64 DM.“

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Ausbildungsgeld haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(2) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(3) ...

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 mit Wirkung vom 1. September 1984,
- § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,
- § 2 am 1. Januar 1985.

E.

Tarifvertrag

vom 12. Dezember 1984

zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe

§ 1

Ausbildungsgeld für die Monate
September bis Dezember 1984

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 i. d. F. des Tarifvertrages vom 20. Juni 1983 wird für die Monate September bis Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Juni 1983, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 767,32 DM.“

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Ausbildungsgeld haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(2) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(3) ...

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1984,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,
- c) § 2 am 1. Januar 1985.

Artikel 3

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Arbeiter

Für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Monatslohntarifvertrag Nr. 15 zum MTL II vom 12. Dezember 1984

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. . .

§ 2

Löhne für die Monate
September bis Dezember 1984

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 20. Juni 1983.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Arbeiter, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge – auch wenn Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,- DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 MTL II gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Hat der Arbeiter vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Arbeiter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Arbeiter

- a) wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge, erhalten hat,
- b) am 1. Januar 1985 deshalb nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht, weil dieses infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse geendet hat, der Arbeiter jedoch bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wird.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil der Arbeiter spätestens zum 1. Januar 1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis übernommen worden ist, erhält er eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(6) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(7) ...

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung

der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich erge-

bende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. September 1984, § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) ...

Anlage
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 15

Monatstabellenlöhne

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2415,64	2481,46	2545,06	2604,33	2658,65	2708,05	2752,51	2792,01	2829,35	2862,27
VIII a	2306,24	2368,98	2427,20	2480,98	2532,03	2579,11	2621,42	2659,06	2694,63	2725,97
VIII	2212,81	2272,27	2327,49	2378,43	2425,15	2467,59	2506,41	2542,09	2573,29	2600,04
VII	2124,26	2180,62	2232,96	2281,23	2325,52	2365,78	2402,00	2434,19	2462,38	2486,53
VI	2040,31	2093,76	2143,35	2189,12	2231,09	2269,26	2303,58	2334,12	2360,81	2383,72
V	1960,79	2011,39	2058,40	2101,79	2141,58	2177,74	2210,31	2239,22	2264,55	2286,23
IV	1923,26	1972,59	2018,38	2060,65	2099,40	2134,59	2166,32	2194,52	2219,18	2240,32
III	1885,35	1933,34	1977,92	2019,03	2056,76	2091,03	2121,88	2149,29	2173,29	2193,86
II	1813,86	1859,35	1901,58	1940,58	1976,34	2008,85	2038,07	2064,05	2086,83	2106,30

Artikel 4

**Anhebung der Bezüge der
nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter**

§ 1

**Anhebung der Bezüge der Mitarbeiter,
die unter die Ordnung für den Dienst der
nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter fallen**

(1) Die Mitarbeiter, deren Bezüge sich nach § 5 Absatz 1 bis 3 NMitarbO richten, erhalten einen dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der ab 1. Januar 1985 geltenden Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.

(2) Die Vergütung der Mitarbeiter, die unter die in § 1 genannte Ordnung fallen, deren Bezüge sich jedoch aufgrund von § 5 Absatz 4 NMitarbO oder Nr. 4 der Übergangsbestimmungen zu dieser Ordnung nicht nach deren § 5 Absatz 1 bis 3 richten, soll ab 1. Januar 1985 um 3,2 v. H. erhöht werden. Grundlage für die Erhöhung ist die Vergütung, die den Mitarbeitern am 31. Dezember 1984 zugestanden hat.

(3) Die Mitarbeiter nach den Absätzen 1 und 2 erhalten einen dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Einmalzahlung von 240,- DM, die den vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeitern gezahlt wird.

§ 2

**Anhebung der Bezüge
der nebenberuflichen Kirchenmusiker**

(1) Die Tabelle in der Anlage 3 Nummer 3 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland erhält für die Zeit ab 1. Januar 1985 folgende Fassung: ...

(2) Die Tabelle in der Anlage 3 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche erhält für die Zeit ab 1. Januar 1985 folgende Fassung:

Tabelle der Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker
– gültig ab 1. 1. 1985 –

Dienstjahr im Kirchenmusikalischen Dienst		1.–4.	5.–8.	9.–12.	13 und weitere	wöchentl. Arb.-Zeit
Gruppe	Tätigkeit	DM	DM	DM	DM	Std.
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	152	162	171	181	2,25
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	304	323	343	362	4,5
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	456	485	514	543	6,75
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	608	646	685	724	9
5	Chorleiterdienst in einem Chor	352	375	397	420	3,5
6	Chorleiterdienst in einem zweiten u. i. jedem weiteren Chor	282	300	318	336	2,5

(3) Die nebenberuflichen Kirchenmusiker, die unter die in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen fallen, erhalten in entsprechender Anwendung der für die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten geltenden Bestimmungen folgende Einmalzahlung

Vergütungsgruppe		DM
EKiR	EKvW/LLK	
01 06	1	13,50
02 05	2	27,—
03	3	40,50
04	4	54,—
07		12,—
08		9,—
	5	21,—
	6	15,—

§ 3

**Anhebung der Bezüge
der nebenberuflichen Küster**

(1) Die Tabelle in der Anlage 4 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche erhält für die Zeit ab 1. Januar 1985 folgende Fassung:

Tabelle der Vergütungen der nebenberuflichen Küster
– Gesamt-Monatsvergütung in DM –
 (gültig ab 1. 1. 1985)

Gruppe	Anfangsvergütung Stufe 1	nach 4 Jahren Stufe 2	nach 8 Jahren Stufe 3	nach 12 Jahren Stufe 4
1 10 bis 12 Stunden	436	458	479	501
2 mehr als 12 Stunden	594	624	653	683
3 mehr als 17 Stunden	793	832	871	911
4 mehr als 22 bis 25¼ Stunden	991	1040	1089	1138
5 Mehr-/Minderarbeitsstundenvergütung (§ 8 Abs. 3) in DM	9,12	9,57	10,02	10,48

(2) Die nebenberuflichen Küster, die unter die in Absatz 1 genannten Ordnungen fallen, erhalten in entsprechender Anwendung der für die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten geltenden Bestimmungen folgende Einmalzahlung:

Gruppe	DM
1	50,77
2	69,23
3	92,31
4	115,38

Artikel 5

§ 1

Durchschnittliche Erhöhung

Der durchschnittliche Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 an 3,2 v. H.

§ 2

Zuschläge

(1) Aus dem Erhöhungssatz nach § 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Absatz 2 Unterabsatz 5 BAT-KF und für den Zuschlag gemäß § 48 Absatz 3 Unterabsatz 3 MTL II-KF ab 1. Januar 1985 ein Erhöhungssatz von 2,56 v. H.

(2) Für die Erhöhung nach § 48 Absatz 5 Satz 3 MTL II-KF gilt der Satz des § 1.

(3) Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 SR 2 c BAT-KF beträgt vom 1. Januar 1985 an 18,33 DM.

Artikel 6

Einmalzahlung bei Wechsel zwischen haupt- und nebenberuflichem Arbeitsverhältnis

Hat ein hauptberuflicher Mitarbeiter vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis als nebenberuflicher Mitarbeiter gestanden oder hat ein nebenberuflicher Mitarbeiter vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis als hauptberuflicher Mitarbeiter gestanden, ist er für die Einmalzahlung so zu behandeln, als ob eine Änderung des Arbeitsverhältnisses nicht eingetreten wäre. Die Höhe der Einmalzahlung richtet sich nach den Verhältnissen am 1. September 1984.

Artikel 7

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel 4 § 1 Abs. 1 u. 2, § 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Abs. 1 sowie Art. 5 am 1. Januar 1985,
2. Artikel 4 § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 sowie Art. 6 am 1. Dezember 1984,
3. die übrigen Bestimmungen zu den in den vorgenannten Tarifverträgen bestimmten Terminen.

Dortmund, den 3. Januar 1985

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 46484/84/B 15-09

Bielefeld, den 25. 1. 1985

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 28. April 1983 (KABl. S. 169), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter die 15. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Satzungsänderung mit einem Vorbehalt zu § 1 Ziffer 3 und 40 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister mit dessen Vorbehalt.

15. Änderung der Satzung

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 23. April 1983, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Er beruft die Geschäftsführer.“
 - b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann er im Rahmen einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung den Geschäftsführern übertragen. Die Geschäftsordnung ist dem Verwaltungsrat bekanntzugeben.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird um folgenden Buchstaben g ergänzt:
„g) Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 77, denen der Vorstand nicht abgeholfen hat. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesen Fällen durch einen von ihm zu bildenden Widerspruchsausschuß.“
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Der nach Absatz 4 Buchst. g zu bildende Widerspruchsausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Als neue Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Der Schiedsausschuß entscheidet über die in §§ 76, 77 genannten Streitigkeiten. In den Fällen des § 76 wird er als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung tätig, sofern die Parteien einen entsprechenden Schiedsvertrag abgeschlossen haben. In den Fällen des § 77 entscheidet der Schiedsausschuß als ein unabhängiges und nur dem geltenden Recht unterworfenen Kirchengericht.
- (5) Der Schiedsausschuß führt seine Geschäfte nach einer von dem Verwaltungsrat aufgestellten Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Kirchenleitungen bedarf.“
4. § 6 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ihnen kann nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und Arbeitsaufwand gewährt werden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen:
 - a) Satzungsänderungen (§ 2 Abs. 3),
 - b) die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 4 Abs. 4 Buchst. c),
 - c) die Geschäftsordnung für den Schiedsausschuß (§ 5 Abs. 5),
 - d) der Haushaltsplan der Kasse (§ 70), und
 - e) der Umlagesatz (§ 71).“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Die rheinische und die westfälische Kirche entsenden je sechs Mitglieder.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit folgender Änderung:
„Das Wort ‚einmütige‘ wird ersetzt durch das Wort ‚übereinstimmende‘.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. Er ist auch verpflichtet,
 - a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht, unbeschadet des § 19 Abs. 2, abzumelden,
 - b) in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 oder 2 erfüllt waren,
 - c) dem Pflichtversicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen,
 - d) seinen Arbeitnehmern die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,

- e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen zu gestatten,
- f) im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird Buchst. c und der dazugehörige Textteil gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
7. § 13 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Begründung der Pflichtversicherung“.
- b) In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Versicherungspflicht unterliegen auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe c vorliegen.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Buchstaben e, f und g unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnungen gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer, solange er freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist. Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht wieder versichert werden, solange der in Satz 1 angeführte Befreiungsgrund vorliegt.“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Abmeldung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen beendet worden ist. Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuziehen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“
12. § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22
Auszubildende, Lernschwestern, Lernpfleger
Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten
- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare kirchliche Regelung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen,
- b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung oder eine vergleichbare kirchliche Regelung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen
- oder Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger, die unter einen dieser Tarifverträge oder Regelungen fallen würden, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge oder Regelungen anwendete.“
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt“ ersetzt.
- bb) Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:
„a) der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach tarifvertraglichen Vorschriften oder kirchlichen Regelungen infolge von Witterungseinflüssen oder sonstiger höherer Gewalt ohne Kündigung oder aus sonstigen mit den besonderen Verhältnissen der Waldarbeit zusammenhängenden Gründen durch Kündigung beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,“.
- cc) Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
„b) der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften oder kirchlichen Regelungen beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,“.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund eines für die Beteiligten geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden kirchlichen Regelung aus seiner Beschäftigung ausscheiden mußte, wenn er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der auf Grund einer vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder auf Grund eines vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hatte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.“
14. In § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b werden nach den Worten „zurückgelegt sind“ die Worte „, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,“ eingefügt.
15. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
a.) in Doppelbuchstabe aa werden die Paragra-

- phenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.
- b,) in Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
- c,) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:
 „dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Stehen die Bezüge im Sinne des Satzes 1 Buchst. a nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“
- b) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 „(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 und 3 nicht den Betrag, der sich als Versicherungsrente bei Anwendung der §§ 35, 35 a ergeben würde, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“
- c) Absatz 4 (alt) wird Absatz 3 und enthält folgende Fassung:
 „(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.“
16. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende Absätze 3 a bis 3 c eingefügt:
 „(3a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 3 b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 3 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.
 (3b) Der Vomhundertsatz im Sinne des Absatzes 3 a beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H. und in den folgenden zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v. H.
 (3c) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, daß von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt
- a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,
- b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre, sowie
- c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,
- abgezogen werden. Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist ein Zwölftel der Jahreslohnsteuer,
- die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle für das Zwölfwache des gesamtversorgungsfähigen Entgelts – vermindert um den Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 EStG – ergibt. Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkasse für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen, der für den Monat Juli des dem Jahr des Beginns der Versorgungsrente vorangegangenen Kalenderjahres vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellt worden ist.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 oder Absatz 3“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 3 c“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a,) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:
 „b) der
 aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bei der Kasse pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder
 bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat und
 c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist.“
- b,) Die Worte „jedoch höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ gestrichen.
17. In § 33 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
 „(2a) In den Fällen des § 28 Abs. 5 werden Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.“
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4, 5 und 7 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Regelentgelt), für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.“
- bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
 „Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 6 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Sonderentgelt), die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versi-

cherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit – gegebenenfalls pauschaliert – gezahlt worden sind, wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltsbestandteile 2,5 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet.

Sonderentgelt im Sinne des Satzes 4 sind die Teile des Arbeitsentgelts, die gezahlt worden sind

- a) für Überstunden (einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden),
- b) für sonstige Arbeitsleistungen, für die das Entgelt für Überstunden gezahlt worden ist,
- c) für Arbeitsbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und für Bereitschaftsdienst,
- d) für Rufbereitschaft (einschließlich der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die Heranziehung zur Arbeitsleistung gezahlt worden sind),
- e) für Arbeitsstunden, die ein Arbeitnehmer, mit dem arbeitsvertraglich eine geringere als die tarifvertragliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet hat.

Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten. Die Sätze 4 bis 6 gelten, wenn dies durch Tarifvertrag oder kirchliche Regelungen vereinbart ist, entsprechend für die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die auf Grund tarifvertraglich oder kirchlicher Regelungen vereinbarter Leistungs- und Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter das Arbeitsentgelt übersteigen, das bei Zeitlohnarbeit zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.“

b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 3“ durch die Worte „der letzten drei Kalenderjahre“ ersetzt und die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges –“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 7.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „– für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge –“ gestrichen und nach den Worten „eingetreten ist,“ die Worte „ohne Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Satz 4, 5 und 7“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

e) In Absatz 6 werden die Worte „es ist nach § 47 Abs. 3 anzupassen“ durch die Worte „es ist für die Zeit vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf des Tags des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 anzupassen“ ersetzt.

19. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „regelmäßige Arbeitszeit“ durch die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ ersetzt.

bb) Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

„b) der Pflichtversicherte nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu der Zahl der tarifvertraglich vereinbarten oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers gestanden hat (Beschäftigungsquotient).“

bb) Satz 2 wird gestrichen; die Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.

cc) Es werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Ermittlung des Beschäftigungsquotienten das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden Kalenderjahres durch für die den Pflichtversicherten am 31. Dezember dieses Kalenderjahres maßgebende Stundenvergütung zu teilen. Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Stundenvergütung, die am 31. Dezember des Vorjahres maßgebend gewesen ist, zugrunde zu legen. Für die sich ergebende Zahl ist das Verhältnis zu ermitteln, in dem sie zu der Zahl 2088 steht, höchstens wird der Beschäftigungsquotient jedoch mit 1,00 berücksichtigt. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 6 ist das um die in § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 genannten Entgeltsbestandteile verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1,00 betragen hat, entsprechend dem Verhältnis des Beschäftigungsquotienten zu 1,00 hochzurechnen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Anwendung des § 34 Abs. 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden der maßgebenden drei Kalenderjahre entsprechend dem Verhältnis des für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten zu 1,00 hochzurechnen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete“ gestrichen.

20. In § 35 a Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „... 2 und 4“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „... 1315, 1319“, „... 94, 98“ und „... 105, 108 a“ gestrichen.

bb) In Doppelbuchstabe dd wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
„ee) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre.“

b) Absatz 5 wird Absatz 6. und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.

- c) Absatz 6 (alt) wird Absatz 5 und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge gezahlt“ ersetzt.
22. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Paragraphenbezeichnungen „, 1315, 1319“, „, 94, 98“ und „, 105, 108 a“ gestrichen.
- bb) In Doppelbuchstabe cc wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt: „dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre.“
- b) Absatz 6 wird Absatz 7, und es werden die Worte „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 7 (alt) wird Absatz 6, und es werden die Worte „so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbweise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollweise um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge“ durch die Worte „so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von 0,15 v. H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbweise bzw. 0,25 v. H. bei einer Vollweise gezahlt“ ersetzt.
23. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 40 Abs. 6“, „§ 41 Abs. 7“ und „§ 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 40 Abs. 5“, „§ 41 Abs. 6“ und „§ 31 Abs. 3“ ersetzt.
24. § 46 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ durch die Worte „§ 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
25. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. h werden die Worte „, gegebenenfalls nach Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1,“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Neuberechnung ist nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften, bezogen auf den Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3), durchzuführen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes ergibt.“
- b) Die Absätze 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:
„(2) § 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) maßgebend sind und
- b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind. War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf Antrag vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist. War
- bisher die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 2 berechnet, findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a sind Umlagemonate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, nur zu berücksichtigen, wenn ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 eingetreten ist. War bisher die Gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 97 Abs. 5 berechnet, ist mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.
- (4) Für die Neuberechnung ist, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, vom bisherigen Gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b ist Gesamtversorgungsfähiges Entgelt mindestens das sich bei Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) aus § 34 Abs. 3 ergebende Gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, vorgelegen haben. Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a durchzuführen und ist der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles pflichtversichert, so ist, wenn dies günstiger ist, von dem sich aus § 34 ergebenden Gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen.
- (5) Waren bisher Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Buchst. c und d berücksichtigt, sind diese Bezüge in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne die Neuberechnung am Tage des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente berücksichtigt worden wären. Hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente Zuschüsse zu Beiträgen im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d gezahlt, sind die sich hieraus ergebenden Bezüge den bisher berücksichtigten Bezügen hinzuzurechnen, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil ein neuer Versicherungsfall (Absatz 4 Satz 3) eingetreten ist.
- (6) War die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet, ist, wenn dies günstiger ist, die Gesamtversorgung weiterhin nach dieser Vorschrift zu berechnen, es sei denn, daß der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig ist. Ist § 32 Abs. 5 bisher nur deshalb nicht angewendet worden, weil der Versorgungsrentenberechtigte berufsunfähig war, und ist er erwerbsunfähig geworden oder ist bei ihm ein Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 eingetreten, ist die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 5 zu berechnen, wenn dies günstiger ist.
- (7) Sind in den Fällen des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.
- (8) Vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge
- a) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
b) Gesamtversorgung,
c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und
d) Versorgungsrente im Sinne der Satzung.“

26. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepaßt. Die Versorgungsrente ist, ausgehend von dem nach Satz 1 angepaßten Entgelt, unter Beibehaltung der bisherigen gesamtversorgungsfähigen Zeit und, vorbehaltlich des Absatzes 2, der bisher zu berücksichtigenden Bezüge – im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften – neu zu errechnen. § 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt maßgebend sind, und

b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind.

War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuerrechnung ergebenden Beträge

a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,

b) Gesamtversorgung,

c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 und

d) Versorgungsrente im Sinne der Satzung.“

27. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Ist eine Versicherungsrente nach Absatz 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Versicherungsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

28. § 51 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat sich die Versorgungsrente wegen einer Anpassung nach § 47 oder wegen einer Neuberechnung nach § 46 a geändert, so hat der Berechtigte Überzahlungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auszugleichen.“

b) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Vermeidung von Überzahlungen kann die Kasse laufende Rentenzahlungen vorübergehend herabsetzen und als Vorschuß gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine Neuberechnung im Sinne von Abs. 1 eingetreten sind oder demnächst eintreten werden.“

29. In § 52 a Abs. 1 werden die Worte „(einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und

4)“ durch die Worte „nach § 31 Abs. 1 und 3 oder Abs. 4“ ersetzt.

30. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente davon abhängig machen, daß der Berechtigte einen Empfangsberechtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ermöglicht.“

31. § 55 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist jedoch die Versorgungsrente in Höhe des Betrages nach § 31 Abs. 4 oder § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zu zahlen.“

32. § 56 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist jedoch der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des § 35 sowie der §§ 43 bis 45 – jeweils ohne Berücksichtigung des § 35 a – ergeben würde.“

33. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Übersteigt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT-KF – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung –, so ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Unberücksichtigt bleiben jedoch“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Unberücksichtigt bleibt ferner das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Worte „auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift“ durch die Worte „in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

c) In Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Kalendermonat“ die Worte „durch Gutschrift auf ein Konto“ eingefügt.

34. § 64 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, diese in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „bzw. Pflichtbeiträge“ gestrichen.

35. In § 66 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Sind zum Ausgleich der Anwartschaft auf Versicherungsrente nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Erstattung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“
36. § 67 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG“ durch die Worte „§ 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG“ ersetzt.
 b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Sind zum Ausgleich einer Rentenanwartschaft nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Rückzahlung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der auf Grund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.“
37. In § 68 Abs. 2 wird das Komma nach dem Wort „Kulturorchester“ durch „und“ ersetzt und es werden die Worte „und die Bremische Ruhelohnkasse“ gestrichen.
38. In § 74 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Worte „oder dem Beteiligungsverhältnis“ gestrichen.
39. § 76 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
 „Streitigkeiten über Leistungen und über sonstige Rechte aus Einzelversicherungsverhältnissen“
 b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Gegen Bescheide der Kasse (§ 74 Abs. 1) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen.“
 c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung angefochten werden:
 a) durch Anrufung des Schiedsausschusses (§ 5), wenn zwischen der Kasse und dem Antragsteller vereinbart wird, daß die Entscheidung über den Streitgegenstand endgültig durch den Schiedsausschuß erfolgen soll (Schiedsvertrag im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung), oder
 b) durch Klage beim ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.
 Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Kasse auf die Möglichkeiten der Anrufung des Schiedsausschusses oder der Klageerhebung beim ordentlichen Gericht hingewiesen hat.“
40. § 77 erhält folgende Fassung:
 „§ 77
Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgebern
 „(1) Über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis entscheidet der Vorstand der Kasse durch Bescheid. Der Bescheid ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuzustellen.
- (2) Gegen Bescheide des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuß des Verwaltungsrates (§ 4 Abs. 4 Buchst. g).
 (3) Gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses kann Klage beim Schiedsausschuß (§ 5) erhoben werden. Der Schiedsausschuß entscheidet über die Klage endgültig.
 (4) Für das Widerspruchsverfahren und das Verfahren vor dem Schiedsausschuß gelten die Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit in dieser Satzung und der Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 5) nichts anderes bestimmt ist.“
41. § 81 wird wie folgt geändert:
 a) Es wird ein neuer Abs. 5 angefügt:
 „(5) Hat ein Versicherungsverhältnis, das nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bestanden hat, vor dem 1. Januar 1967 geendet und lagen nach dem bisherigen Satzungsrecht am 31. Dezember 1966 die Voraussetzungen für die Erstattung von Beiträgen oder Beitragsanteilen noch vor, so tritt ab 1. Januar 1967 die beitragsfreie Versicherung ein.“
 b) Es wird ein neuer Abs. 6 angefügt:
 „(6) Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1984 nach § 17 Abs. 3 Buchst. e bis g oder auf Grund § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a oder c in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht pflichtversichert waren, unterliegen weiterhin nicht der Versicherungspflicht, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 1985 schriftlich bei der Kasse beantragen. Die von der Kasse auszusprechende Befreiung von der Versicherungspflicht ist endgültig.“
42. § 84 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge gelten für die Berechnung der Versicherungsrenten und der in den bis 31. Dezember 1984 geltenden Fassungen der §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 und 41 Abs. 7 bezeichneten Teile der Versorgungsrente als Pflichtbeiträge nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung.“
43. § 87 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten“ ersetzt.
 b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind“ durch die Worte „Als Umlagemonate gelten“ ersetzt.
 bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 „Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezuges einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Absatz 5 genannten Fällen.“
44. In § 89 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „erstattet“ durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „§ 66 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
45. § 92 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 31 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
 bb) In Satz 6 werden die Worte „§ 28 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „§ 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6)“ durch die Worte „(§ 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7)“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 31 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
46. Nach § 98 a werden die Worte
 „Siebter Teil
 Inkrafttreten“
 durch die Worte
 „Abschnitt V
 Sonderbestimmungen“
 ersetzt.

47. Es werden folgende §§ 99 bis 106 eingefügt:

„§ 99

Übergangsregelung zu § 32 Abs. 5

Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 ist von einem um 7,21 v. H. erhöhten Mindestruhegehalt auszugehen.

§ 100

Übergangsregelung zu § 47

(1) Bestand am 31. Dezember 1984 noch ein Anspruch auf Versorgungsrente in Höhe der Besitzstandsrente nach § 2 Nr. 2 Abs. 3 der 13. Änderung der Satzung, so bleibt die Besitzstandsrente weiterhin maßgebend für die Höhe der Versorgungsrente. Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil.

(2) Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. Dezember 1984 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente – zuzüglich Ausgleichsbetrag (§ 103) – den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt; er erlischt spätestens mit der fünften auf den 1. Januar 1982 folgenden Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 101

Übergangsregelung zu § 28 Abs. 5, §§ 33 und 34

(1) § 28 Abs. 5 Satz 1 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung gilt auch für einen beitragsfrei Versicherten, der auf Grund eines Tarifvertrages, der unter bestimmten Voraussetzungen das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsieht oder einer entsprechenden kirchlichen Regelung aus der Beschäftigung und aus demselben Grund aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, wenn

- a) der Beteiligte, über den der beitragsfrei Versicherte zuletzt pflichtversichert gewesen ist,
 aa) bereits vor dem 1. Januar 1983 beteiligt war,
 bb) vor dem 1. Januar 1983 hinsichtlich des vorgenannten Tarifvertrages oder der entsprechenden kirchlichen Regelung gebunden gewesen ist und
 b) der Pflichtversicherte nach der am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung des vorgenannten Tarifvertrages oder der kirchlichen Regelung ebenfalls hätte ausscheiden müssen.

(2) § 28 Abs. 5 und § 33 Abs. 2 a in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind nur anzuwenden, wenn das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1984 liegt; in den übrigen Fällen gilt § 28 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.

(3) Hat in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 der Versorgungsrentenberechtigten am 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Übergangsversorgung nach einem für die Gemeinden geltenden Manteltarifvertrag oder einer entsprechenden kirchlichen Regelung, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 6 mindestens das Entgelt, das der Berechnung der Übergangsversorgung zugrunde zu legen war.

§ 102

Übergangsregelung zu § 31 Abs. 3 und 4

§ 31 Abs. 3 und 4 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsfall, der zur neu zu berechnenden oder neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist; in diesen Fällen gilt § 31 Abs. 3 und 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung. Dies gilt auch für die Anwendung des § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 bei Hinterbliebenen eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.

§ 103

Übergangsregelung zu § 32 für

Versorgungsrentenberechtigte

und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene

(1) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 32 mit der Maßgabe, daß

a) in Absatz 3 b jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt,

b) auch in den Fällen des Absatzes 3 c Satz 1 Buchst. b die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen ist,

c) die in Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa geforderte Mindestumlagezeit nicht gilt und Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb nicht anzuwenden ist.

Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(2) Die Versorgungsrente der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigten ist zum 1. Januar 1985 neu zu errechnen. Für die Neuerrechnung sind die bisherige gesamtversorgungsfähige Zeit und die bisher zu berücksichtigenden Bezüge zugrunde zu legen. Das bisherige gesamtversorgungsfähige Entgelt ist ohne Berücksichtigung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung zugrunde zu legen. § 32 Abs. 3 c in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen sind, die am 1. Januar 1985 maßgebend sind. Die Gesamtversorgung ist nach § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c zu berechnen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu der neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c erfüllt hatte, es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig. Ist bisher § 34 a auf Grund des § 2 Nr. 1 Abs. 2 der 13. Änderung der Satzung angewandt worden, ist § 34 a weiterhin anzuwenden. War die am 31. Dezember 1984 zustehende Versorgungsrente – ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 100 – höher als die nach den Sätzen 1 bis 6 neu errechnete Versorgungsrente, so ist der Unterschiedsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente, er wird jedoch nicht nach § 47 Abs. 1 angepaßt.

Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1985 gemäß § 46 a neu zu berechnen oder nach § 47 anzupassen, ist zunächst die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 bis 6 zu errechnen.

(3) Soweit sich aus Satz 4 und den Absätzen 4 bis 6 nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem 1. Januar 1985 nach § 47 Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Anpassung um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbetrages abgebaut. Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. Ist auf Grund des Satzes 2 nach der sechsten Anpassung ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 2 bei den folgenden Anpassungen abgebaut. Der Abbau nach Satz 1 beginnt frühestens mit der ersten nach dem Wegfall der Besitzstandsrente nach § 100 durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1.

(4) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem die Pflichtversicherung

- a) vor dem 1. Januar 1985 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
 - aa) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
 - bb) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - cc) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - dd) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden,
- b) vor dem 1. Januar 1974 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
 - aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
 - bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - cc) mindestens 240 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - dd) mindestens 300 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden,
- c) vor dem 1. Januar 1967 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente nach § 97 Abs. 5
 - aa) weniger als 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - bb) mindestens 120 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - cc) mindestens 180 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. c Doppelbuchst. bb wird nur der Teil des Ausgleichsbetrages abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) übersteigt, das nach Absatz 2 der Errechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt ist. Ist bei der Berechnung der neu zu errechnenden Versorgungsrente § 34 a angewendet worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen. Für die Zuordnung nach Absatz 4 Satz 1 Buchst. a bis c ist vom Ende der Pflichtversicherung des verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsberechtigten auszugehen. Bei

Anwendung des Absatzes 4 Satz 2 treten an die Stelle von 2 v. H. bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.

(6) Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 bis 4 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. § 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.

Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 Satz 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 noch ergeben hätten. Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente am 1. Januar 1985 beginnt.

§ 104

Übergangsregelung zu § 32 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

(1) Für den Versorgungsrentenberechtigten,

- a) der am 1. Januar 1985 pflichtversichert und nicht versorgungsrentenberechtigt gewesen ist und
- b) dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat,

gilt § 32 Abs. 3 b mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl „2,33“ die Zahl „2,35“ sowie an die Stelle der Zahl „1“ die Zahl „1,15“ tritt.

Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b und Abs. 5 genannten Fällen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Pflichtversicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hatte.

(2) Die Versorgungsrente der in Absatz 1 genannten Berechtigten wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet. Ist der nach Satz 1 berechnete Betrag höher als die Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen. Dieser ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, um so viele – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundete – Sechstel zu vermindern, wie nach dem 1. Januar 1985 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) Anpassungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden haben. Der verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente zu zahlen. Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt.

Soweit sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des Unterschiedsbetrags vermindert. Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. Ist

auf Grund des Satzes 7 ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 7 bei den folgenden Anpassungen abgebaut.

(3) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der unter Absatz 1 fällt und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1985

a) mindestens 132 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Abs. 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1987,

b) mindestens 252 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Abs. 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1990,

c) mindestens 372 Umlagemonate berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Abs. 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1993,

d) mindestens 432 Umlagemonate berücksichtigt sind, ist Absatz 2 Satz 3 und 6 bis 8 nicht anzuwenden.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. c wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der 2 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) übersteigt, das der erstmaligen Berechnung der Versorgungsrente zugrundegelegt worden ist. An die Stelle von 2 v. H. treten bei der Witwe 1,2 v. H., bei der Halbwaise 0,24 v. H. und bei der Vollwaise 0,4 v. H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts. Ist bei der Berechnung der Versorgungsrente § 34 a anzuwenden, so ist der Betrag, der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat.

(4) Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 Satz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 und 3 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. § 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß.

Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich für den Verstorbenen ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 7 noch ergeben hätten. Bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 7 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

§ 105

Übergangsregelung zu §§ 34, 34 a

(1) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1989 ein, gilt an Stelle der Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 4 und 6 auch für die Entgeltbestandteile nach § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1995 ein, tritt an die Stelle der in § 34 Abs. 1 Satz 6 genannten zehn Kalenderjahre die Zahl von Kalenderjahren, für die nach dem 31. Dezember 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

(3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985

liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34 a Abs. 2 Satz 1 und 2 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zu ermitteln.“

§ 106

Abfindung zur Förderung der Rückkehr von Ausländern

(1) Ist ein ausländischer Pflichtversicherter, der auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und hat er deshalb nach § 27 c ArVnG oder § 26 b AnVnG die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet erhalten, so wird die Anwartschaft auf Versorgungsrente nach den §§ 35, 35 a der Satzung, wenn die Wartezeit erfüllt ist, auf seinen Antrag durch eine einmalige Abfindung abgegolten. Die Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist durch den Erstattungsbescheid des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen.

(2) Als Abfindung wird der Barwert der Anwartschaft auf Versorgungsrente gezahlt, der sich für den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Tabelle I der Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014) ergibt.

(3) § 67 Abs. 3 a bleibt unberührt. Beiträge werden jedoch nur zurückgezahlt, wenn der Betrag der Abfindung niedriger ist als der Rückzahlungsbetrag; in diesem Fall wird keine Abfindung gezahlt.

(4) Mit der Auszahlung der Abfindung oder des Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus der Versicherung.

48. Nach § 106 wird eingefügt:

„Siebter Teil:
Inkrafttreten“

49. Der bisherige § 99 wird § 107.

§ 2

Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 41 a mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
- b) § 1 Nr. 15 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 21 Buchst. a, 22 Buchst. a und 36 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juni 1979,
- c) § 1 Nr. 33 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- d) § 1 Nr. 13 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1983,
- e) § 1 Nr. 27, 35 und 36 Buchst. b mit Wirkung vom 1. April 1983,
- f) § 1 Nr. 47 hinsichtlich des § 106 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983,
- g) § 1 Nr. 1, 9, 14 und 37 mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

(2) Es treten am 1. Januar 1985 außer Kraft:

- a) Nr. 5 Buchst. c der Anlage 1 der Satzung zu § 98 a,
- b) § 2 Nr. 2 Abs. 3 der 13. Änderung der Satzung.

Dortmund, den 18. Mai 1984

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L.S.)

Hildebrandt
Vorsitzer

Kremer
Mitglied

Schmidt
Mitglied

Die vorstehende 15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 16. 8. 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Düsseldorf, den 14. 9. 1984

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

(L.S.) Becker Augustin

Die vorstehende 15. Änderung der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der allgemeinen Anstaltsaufsicht gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1984 – GV.NW. S. 257 – mit folgenden Ausnahmen genehmigt:

1. Ziffer 3

soweit sie § 5 Absatz 3

„Der Schiedsausschuß entscheidet über die in §§ 76 und 77 genannten Streitigkeiten vorbehaltlich des staatlichen Rechtsweges.“

aufhebt.

2. Ziffer 40

soweit sie § 77 Satz 3

„Der Bescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe angefochten werden, daß Widerspruchsbehörde der Schiedsausschuß ist.“

durch die Regelung § 77 Absatz 3 Satz 2

„Der Schiedsausschuß entscheidet über die Klage endgültig.“

ersetzt.

Düsseldorf, den 30. November 1984

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

(L. S.) Dr. Albrecht

IV B 2 – 06-41 Nr. 2221/84

**Predigttext für den
Kirchentagssonntag 1985**

Landeskirchenamt
Az.: 18080/C 2–21

Bielefeld, den 31. 1. 1985

Der 21. Deutsche Evangelische Kirchentag wird vom 5. bis 9. Juni 1985 in Düsseldorf unter der Losung „Die Erde ist des Herrn“ durchgeführt. Der Kirchentagssonntag ist hiernach der 9. Juni 1985, 1. Sonntag nach Trinitatis. An diesem Sonntag soll

über den Text des 24. Psalms (als ganzer) gepredigt werden.

Am 25./26. April 1984 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen, diesen Kirchentagstext für den Gebrauch in den Gemeinden an dem angegebenen Sonntag freizugeben und ihn den Schwestern und Brüdern im Predigtamt zu empfehlen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Auferstehungskirchengemeinde
Theesen, Kirchenkreis Bielefeld**

Landeskirchenamt
Az.: 43650/Theesen 9

Bielefeld, den 16. 1. 1985

Die zum 1. Mai 1958 aus Teilen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schildesche gebildete Evangelisch-Lutherische Auferstehungskirchengemeinde Theesen (KABl. 1958 S. 48) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

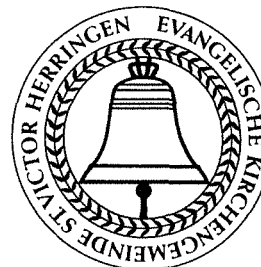
Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Victor Herringen,
Kirchenkreis Hamm**

Landeskirchenamt
Az.: 40895/Herringen 9

Bielefeld, den 16. 1. 1985

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Herringen, durch Urkunde vom 8. Juni 1982 zum 1. Januar 1983 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde St. Victor Herringen (KABl. 1982 S. 222), führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Ausschreibung eines II. Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 1. 1985
Az.: A 7-24

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am **5. August 1985** mit einem neuen II. Verwaltungslehrgang zu beginnen. Die einzelnen Lehrgangswochen finden im Haus „Stille Kammer“ in Bielefeld-Senne statt. Die in diesem Kalenderjahr vorgesehenen Lehrgangswochen wurden bereits im Kirchlichen Amtsblatt der EKvW Nr. 7 vom 12. Dez. 1984 veröffentlicht. Für diesen Lehrgang stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze. Die Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 1 Abs. 3 und 2 der APrO für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982.

Der Anmeldung zum Lehrgang sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits dem Landeskirchenamt vorliegen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (dieser Vordruck kann beim Landeskirchenamt angefordert werden);
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme;
- e) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist endet am 30. April 1985.

Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Anstellungskörperschaften der Lehrgangsbewerber werden gebeten, die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer des Lehrganges aufgrund des Rundschreibens des Landeskirchenamtes Nr. 15/1982 vom 27. 9. 1982 (Az.: 33773/D 1-02) zu einer Kostenbeteiligung an den mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen herangezogen werden müssen.

Für jeden Veranstaltungstag wird eine Teilnahmegebühr (Pauschalgebühr) in Höhe von 14,- DM erhoben. Einzelheiten hierzu werden mit der Zulassung bekanntgegeben.

Ausschreibung eines I. Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 1. 1985
Az.: A 7-23

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am **12. August 1985** mit einem I. Verwaltungslehrgang (I/A) zu beginnen. Die einzelnen Lehrgangswochen finden jeweils im „Ev. Jugendfreizeitheim Ascheloh“, Halle/Westfalen, statt. Die in diesem Kalenderjahr vorgesehenen Lehrgangswochen wurden bereits im Kirchlichen Amtsblatt der EKvW Nr. 7 vom 12. Dezember 1984 veröffentlicht. Für diesen Lehrgang stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze. Die Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 1 Abs. 2 und 2 APrO der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits dem Landeskirchenamt vorliegen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (dieser Vordruck kann beim Landeskirchenamt angefordert werden);
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme;
- e) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist endet am 30. April 1985.

Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Anstellungskörperschaften der Lehrgangsbewerber werden gebeten, die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer des Lehrganges aufgrund des Rundschreibens des Landeskirchenamtes Nr. 15/1982 vom 27. 9. 1982 (Az.: 33773/D 1-02) zu einer Kostenbeteiligung an den mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen herangezogen werden müssen.

Für jeden Veranstaltungstag wird eine Teilnahmegebühr (Pauschalgebühr) in Höhe von 14,- DM erhoben. Einzelheiten hierzu werden mit der Zulassung bekanntgegeben.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Manfred Berger am 10. Februar 1985 in Ennepetal-Voerde;

Pastorin im Hilfsdienst Evelyne Dzaak am 27. Januar 1985 in Neuenrade;
 Pastorin im Hilfsdienst Regine Gittinger am 25. Januar 1985 in Soest;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Radke am 27. Januar 1985 in Holsterhausen;
 Pastor im Hilfsdienst Harry Riemer am 27. Januar 1985 in Neuenrade;
 Pastor im Hilfsdienst Gunter Urban am 20. Januar 1985 in Breckerfeld;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Winterhoff am 20. Januar 1985 in Halle.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Meinfried Burg zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;
 Pastorin im Hilfsdienst Elke Hadler zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Drewer-Süd (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;
 Pastor Horst Jeromin, Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen, zum Prediger in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr, Kirchenkreis Hagen;
 Pastorin im Hilfsdienst Almut Kramm in die 1. landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Ruhr-Universität Bochum;
 Pfarrer Tibor Megyery zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;
 Pastor im Hilfsdienst Claus Vossen zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schale (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Wehmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Reinhard Witt zum Pfarrer der Ev.-reform. Kirchengemeinde Wibblingwerde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Toomas Pöld, Pfarrer der Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. März 1985.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Karl Dahlhaus, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, am 18. Januar 1985 im Alter von 72 Jahren;
 Pfarrer i. R. Erich Holzapfel, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn, am 13. Januar 1985 im Alter von 82 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) **die Stelle für einen evangelischen Pfarrer an der Westfälischen Klinik für Psychiatrie in Lippstadt, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt Bielefeld zu richten sind:**
 Stelle an der Westfälischen Klinik für Psychiatrie in Lippstadt zur Wahrnehmung der Seelsorge und Aufgaben der Sozialtherapie;

b) **die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;
 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;
 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

c) **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd;
 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn;
 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buerbeckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;
 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh;
 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen;
 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn;
 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ovenstädt, Kirchenkreis Minden;
 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Dietrich Gerpheide, Schließstraße 11, 4600 Dortmund 1;
 Dietmar Zeretzke, Stettiner Weg 50, 3000 Hannover 61.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Claudia Bartling, Untere Ringstraße 16, 4901 Hiddenhausen;
 Ursula Enge, Siebenbürgenweg 18, 3360 Osterode;
 Arnold Fehlberg, Schumannstraße 11 a, 4930 Detmold;
 Christian Gottwald, Schumannstraße 26, 2890 Nordenham;
 Birgitte Jessen-Klingenberg, Spätlingweg 5, 2254 Friedrichstadt;
 Regine Popp, Oldensworth 6, 2380 Schleswig;
 Ingo Schulz, Alfelder Straße 19, 2800 Bremen 1;

Maria Vollmer, Hof Beutzen 3, 3102 Hermannsburg;
 Michael Wilhelm, Neuer Markt 7, 4900 Herford;
 Martin Winschewski, Im Bodetal 30, 3334 Söppingen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Der **Radius-Verlag** in Stuttgart zeigt in besonderer Weise protestantisches Profil; in evangelischer Freiheit und theologischer Verantwortung bringt er Publikationen heraus, die sowohl dem Theologen als auch dem Nichttheologen in Kirche und Welt das Erbe der Reformation weitergeben: Glaubensgewißheit und Urteilskraft sind nicht professionell gebunden, sondern kommen aus dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen. So sind die Bücher des Radius-Verlages „**Ermutigung zum Christsein**“. Der Rez. greift damit das Thema der Hauptvorlage 1985 auf und empfiehlt die folgenden Publikationen zur Vorbereitung.

„**Radius-Almanach 1984/85**“. Hrsg. von Wolfgang Erk, 128 S. mit zahlreichen Abb., br., 16,80 DM.

Der Band ist eine reizvolle Sammlung von Texten und Bildern, ja, mit den jährlichen Ausgaben dieses Almanachs hat der Leser eine neue Sammlung, die wächst und auf eine unaufdringliche Weise den Zeitgeist in Freiheit und Verantwortung repräsentiert. Gedichte (darunter interessante Faksimiles), Geschichten, Essays, Bilder in ungewöhnlicher Eindringlichkeit: der Almanach regt zum nachsinnenden Denken an.

Otto Kaiser, „**Ideologie und Glaube**“. Eine Gefährdung christlichen Glaubens am alttestamentlichen Beispiel aufgezeigt, 160 S., Pb., 23,- DM;

Christian Weyer, „**Stippvisite**“. Jakobus zu Besuch bei uns. Heute, 32 S., geheftet, 5,80 DM;

Rudolf Kautzky, „**Sein Programm**“. Neutestamentliche Texte – neu, 96 S., Pb., 16,80 DM.

Weil der Gott des Alten und Neuen Bundes Zeit für uns hat, ist das Buch des Marburger Alttestamentlers Otto Kaiser ein zeitgemäßes Buch. Protest gegen die Domestizierung des Glaubens – beispielhaft gezeigt an Texten aus Hiob und dem Prediger Salomo. – Jakobus, der Herrenbruder, und der Jakobusbrief: heute in einer Gemeinde. Eine erregende Konfrontation! Eine neue Art der Bibelarbeit! – Der Neurochirurg Rudolf Kautzky überträgt neutestamentliche Texte. Das geht ins Herz. Keine kalte Philologie als akademisches Handwerk, sondern „stärkende Blutübertragungen“.

Kurt Marti, „**geduld und revolte**“. die gedichte am rand. Mit einem Vorwort von Ingeborg Drewitz, 100 S., Pb., 16,- DM;

Arnim Juhre, „**Der Schatten über meiner Hand**“. Gedichte, 70 S., Pb., 12,- DM;

Oskar Ansell, „**Disparates**“. Gedichte, 80 S., Pb., 16,- DM.

Diese Gedichtbände erscheinen in der von Ingeborg Drewitz herausgegebenen Reihe: „Dichtung im ausgehenden Zwanzigsten Jahrhundert“. Man darf sagen, daß diese Reihe in der unübersehbaren Flut von lyrischen Neuausgaben Akzente setzt: keine zerquälten Mißverständnisse, keine Fäkalienprovokationen (aus Mangel an provozierender Erkenntnis), keine hermetische Eitelkeit. Bilder aus dem Leben: Marti, der Dichter-Pfarrer, bringt einzigartige Theologie (vgl. S. 38: „gott und seine beweisler“), einzigartige Verdichtung der Botschaft, einzigartige Aktualisierung der Bibel. Ähnlich Juhre: Antigone und Psalm 10, „Stilfragen“ und die „Friedensfrage“. Dem Gesunden und Kranken: Mut und Anmut! Oskar Ansell ist weniger bekannt: „Disparates“ ist ein guter Titel. Auch hier: Du und Ich; Texte von weither für morgen: Delphi und van Gogh. Solche Texte sind in Anthologien oder gar Lesebüchern noch kaum zu finden; sie ermuntern („provokieren“) zum Gespräch – im Hauskreis, unter sprachempfindsamen Jugendlichen . . . – Es ist zu wünschen, daß die Reihe „Dichtung im ausgehenden Zwanzigsten Jahrhundert“ Erfolg hat und weitergeführt wird.

Johann Christoph Hampe, „**Fundamente und Grenzen**“. Impromptus über Sinnbilder des Menschendaseins, 144 S., Ln., 20,- DM;

Peter Härtling, „**Für Ottla**“, 48 S., Ln., 12,- DM;

Albrecht Goes, „**Christtagswege**“, 80 S., Ln., 16,- DM.

Mit diesen Bänden macht Wolfgang Erk, der Herausgeber, die „Radius-Bibliothek“ zu einem Schmuckstück im Verlag. Der vornehme blaue Leineneinband, der lesefreundliche Druck, die verheißungsvollen Texte: so werden die Bände zu vornehmen Geschenken. Das Unvorbereitete, der Wildwuchs, die Improvisation: davon leben Hampes Stücke, und sie bleiben lebendig, weil sie nicht ausufern oder austrocknen, weil sie „Fundamente und Grenzen“ haben. Hampe erzählt das Kleine, damit das Große erfahrbar bleibe. – Peter Härtling berichtet von Ottla, der Schwester Franz Kafkas; sie wird in Auschwitz ermordet; und dann ist da einer, Mörder in Auschwitz, und nach dem Kriege Biedermann. Dieses alles in einem Brief an einen Gerichtspräsidenten – in „vergeblicher Hoffnung“ auf ein Urteil. – 13 kleine Stücke von Albrecht Goes! Stücke, die nicht „Zeit vertreiben“, sondern „Zeit lassen“. Das „Lassen“ ist eine große Tugend, ein Hinweis auf Spiritualität.

Hannah Green, „**Eine Zeit wie im Paradies**“. Roman. Aus dem Amerikanischen von Kyra Stromberg, 240 S., Pb., 29,- DM;

Annelore Schmidt-Weyland, „**Ruben**“. Geschichte eines Jungen. Roman, 408 S., Ln., 38,- DM

Marietta Peitz, „**Gotteszahl und Tageseinmal**“. Tagebuch, 128 S., Ln., 19,80 DM.

Von Hannah Green liegen im Radius-Verlag zahlreiche Veröffentlichungen vor. Der neue Band ist ein Roman voller – hintergründiger, ja, religiöser – Emotionen: das Unbehauste in der Geborgenheit, Tapferkeit im Hilflosen . . . Der Sohn ist Hare-Krishna-Jünger. Ein Buch für unsere Zeit, für verantwortliche Elternschaft. – Zum Roman „Ruben“ sei Luise Rinser zitiert: „Ein großer Roman, einer mit Breite und Tiefgang und mit einer Story, um die die Schriftstellerin Annelore Schmidt-Weyland zu beneiden ist, und mit einer Theologie, die aufregend ist, und mit vielen aktuellen Gedanken – und mit dieser hinreißenden Figur Ruben. Das Grundproblem: unschuldig und doch schuldig. Ursache sein fürs Unheil. Das Ganze lebt in der Nähe von Bernanos: mit einer sauberen Technik, einem unverwechselbaren Stil, einer disziplinierten Sprache.“ – Tagebücher können – in äußerlicher Demut – eitel und pompös sein. Marietta Peitz schreibt von Menschen, nicht von Typisierungen. Eine internationale Familie, die dem einzelnen ein Geschenk sein kann. Jeder Eintrag ist eine neue Kostprobe – aufs Ganze.

Aurel von Jüchen, „**Das Tabu des Todes und der Sinn des Sterbens**“, 140 S., Pb., 14,80 DM;

Peter Härtling, „**Und hören von einander**“. Reden aus Zorn und Zuversicht, 120 S., Pb., 19,80 DM;

Wolfgang Erk (Hrsg.), „**Prophet dieser Zeit**“. Erinnerungen an Martin Niemöller, 100 S., Pb., 16,80 DM;

Titus Hässermann und Horst Krautter (Hrsg.), „**Bürgerrechte 1984**“. Texte der Gustav-Heinemann-Initiative 1984, 120 S., Pb., 12,80 DM;

Eberhard Arnold, „**Die Revolution Gottes**“. Aus dem Lebenszeugnis der hutterischen Gemeinschaften. Mit einer Einführung von Franz Alt, 100 S., Pb., 16,80 DM;

Gunnar Hasselblatt, „**Leben und Sterben im Oromoland**“, 128 S. mit Illustrationen von Dieter Hasselblatt, 128 S., Pb., 14,80 DM.

„Ermutigung zum Christsein“! Die Bücher ermutigen je auf ihre Weise; daher können wir sagen: Ermutigungen zum Christsein – in je verschiedenen Situationen, Positionen, Altersstufen. Ermutigungen: an der Grenze des Todes (gegen das gängige Tabu), mit dem Vertrauen auf das Wort (gegen das wortlose „Eingesperrtsein“), als Erinnerung vieler Weggenossen an einen „Propheten dieser Zeit“ (gegen die kirchlich-theologische Vergeßlichkeit), im Dank für einen unbequemen Mahner (gegen das einlinige Denken), im politischen Entscheidungsprozeß um Bürgerrechte (gegen soziale Ermüdungserscheinungen), als Hinweis auf „die Revolution Gottes“ (gegen die blutigen Revolutionen dieser Welt und Zeit), in erregenden Völkerbewegungen der Dritten Welt (gegen die europäische Lethargie). Ermutigungen: für einzelne, für Gruppen, für Völker; für Namenlose, von Mutigen, gegen Mächtige. Wichtige Bücher im Prozeß der Meinungsbildung, besser: der Glaubensstärkung; wichtige Bücher für Christen (Theologen zumal) und für Nichtchristen (vielleicht im Bekanntenkreis aus Studienzeiten . . .).

Erinnert sei hier an zwei große Unternehmen des Radius-Verlages:

1. Walter Jens (Hrsg.), „**Assoziationen**“. Gedanken zu biblischen Texten. Acht Bände im Schuber im Register, 1810 S., Pb., zus. 192,- DM. – Weiterhin die alternative Hilfe zum Bibellesen, zur Predigtvorbereitung. Ein Ordinationsgeschenk!

2. Heinrich Vogel „**Gesammelte Werke**“. Zehn Bände. – Vom Rez. erscheint demnächst im „Deutschen Pfarrerblatt“ eine Würdigung des Werkes von Heinrich Vogel unter dem Titel: „Vom Herrengeheimnis der Wahrheit“.

Erinnert sei weiterhin an die Zeitschrift des Radius-Verlages:

„**RADIUS**“. Sie erscheint jetzt im 30. Jahrgang. Untertitel: „Die Kulturzeitschrift zum Weiter-Denken“. Das Jubiläumsheft ist Nr. 4/1984: „Lesen als Zugang zur Welt?“. 90 S. mit vielen Abb., br., 9,80 DM. Man sollte dieses anspruchsvolle Heft lesen, empfehlen, verschenken, in Bibliotheken aufnehmen und – abonnieren im Blick auf einen neuen Jahrgang.

Last not least das Jubiläumsbuch zu „**RADIUS**“:

Wolfgang Erk und Jo Krummacher (Hrsg.), „**Spuren der Hoffnung**“. 120 ausgewählte RADIUS-Fotos mit einem Essay von Peter Härtling („Zeit der Bilder – Bilder der Zeit“), 200 S., Ln., 39,80 DM.

Hier sieht man, was Schwarz-Weiß-Fotografien „leisten“ – als Interpretationen von Geschichte, Gegenwart, Zukunft. Texte und Bilder können sich wechselseitig interpretieren. Hier ist ein Bild-Text-Band zusammengestellt worden, der in meinem Zimmer griffbereit steht, der mich zum Blättern anregt, zu Assoziationen, zu Phantasie. . . „Spuren der Hoffnung“: so sollten unsere Predigten sein. So ist für mich dieser Band die neue Predigthilfe des Radius-Verlages.

Als Nachtrag – mit besonderer Empfehlung! – das soeben erschienene Buch:

Walter Jens (Hrsg.), „**Festgabe zum 70. Geburtstag für Heinrich Albertz**“, 248 S. mit vielen Bildern, Format 21 x 30 cm, Pb., 39,80 DM.

Die Umschlag-Graphik von Horst Janssen ist eine Zier; ein so schönes Titelblatt eines Buches sieht man höchst selten. So lockt das Buch die Augen – zum Schauen und zum Lesen. Das großformatige Buch ist die Festschrift für einen Mann großen Formats. Es werden Grüße abgedruckt – mit der Hand, mit der Maschine geschrieben, manchmal mit einem Bild versehen. Wir lesen also die Geburtstagspost für Heinrich Albertz. Von den Absendern nenne ich nur einige (insgesamt sind's 105 mehr oder weniger bekannte Zeitgenossen): allen voran Bundespräsident Richard von Weizsäcker, dann Wolfgang Abendroth, Wolf Graf von Baudissin, Traugott Giesen, Helmut Hild, Eberhard Jüngel, Hans-Gernot Jung, Hans Küng, Günther Kunert, Albrecht Schönherr, Hans-Jochen Vogel, Heinrich Vogel . . . Oft sehr persönliche und darum gültige Grüße! Heinrich Albertz regt zu

Originalität an, zur Unverwechselbarkeit. Ein schönes Buch! Ein Geschenk für Jubiläen und runde Geburtstage!

Dem Radius-Verlag gebührt Dank für sein außerordentlich anspruchsvolles Programm; es bringt – um es mit einem einzigen Begriff zu sagen – eine unverkrampft-offene Spiritualität. Es bringt viel. Nehmen wir nicht zu wenig! K.-F. W.

„**Die Feier der Osternacht**“. Im Auftrag der Evangelischen Michaelsbruderschaft hrsg. von Alexander Völker (Kirche zwischen Planen und Hoffen. Eine Schriftenreihe, NF Bd. 27), Johannes Stauda Verlag, Kassel 1983, 133 S., br. 26,- DM.

Der vorliegende Band bietet sowohl eine theologisch-liturgische Reflexion als auch eine praktische Hilfe für die Feier der Osternacht. Völker bedenkt die liturgische Tradition, die Zeit, den Raum, die Ausstattung und die Gerätschaften, die Ämter und Dienste. Im Blick auf Planung und Verlauf „wird Wert gelegt darauf, daß die Gemeinde – von einem bestimmten Punkt an – in der Osternachtsfeier ihren Gottesdienst wiedererkennt“ (S. 16). Völker nimmt nicht nur Rücksicht auf die Gemeinde, sondern er geht von der Gemeinde aus. Deshalb kann er in der Abendmahlsfeier drei Formen zur Auswahl geben. Zur Abendmahlsfeier führen fünf Teile: I. Vorbereitung; II. Lob des Christuslichtes; III. Lesungen; IV. Taufgedächtnis (evtl. Taufe); V. Osterevangelium. Diese Teile werden kurz in ihrer Bedeutung vorgestellt; es folgen dann Vorschläge zur Liturgie (S. 31–133).

Das Buch ist also zunächst für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Osternacht-

feier bestimmt; es gibt aber auch viele Anregungen zu anderen Ostergottesdiensten. K.-F. W.

Heinrich Reiß, „**Evangelische Verantwortung**“, Aufsätze und Reden, Luther Verlag, Bielefeld, 1985, 132 S., 9,80 DM.

Nach zwei Predigtbänden verabschiedet sich der Präses von seinem Amt mit einer Aufsatzreihe über Themen, die heute jedem Gemeindepfarrer auf den Nägeln brennen: das Verhältnis von Verbalinspiration und Exegese, die Verbindlichkeit der Glaubensbekenntnisse bis hin zu dem besonders heiklen Problem: das politische Amt der Kirche.

In der Art, wie sie für den Verfasser typisch ist, wird hier nicht einfach dekritiert, sondern dem Leser wird das Problem emotionslos, nüchtern und sachkundig dargelegt, um mit dem Leser in ein Gespräch zu kommen, bei dem dieser mitdenken kann, ohne geärgert zu werden, weil seine bisherige Meinung weder ironisch noch böswillig verzerrt dargestellt wird, sondern so, wie er sie selbst wohl formulieren könnte. Er wird dann im Blick auf das Evangelium von der Güte Gottes in Jesus Christus auch bereit sein, eine andere Meinung zu hören und zu bedenken. Nach der Lektüre dieses Büchleins wird einsichtig, wieso andere Landeskirchen die Beschlüsse der westfälischen Landessynode zur Friedensfrage im Kern übernommen haben. Die Beschlüsse wollen keinen überwältigen, ihn vielmehr zur Integration in eine Landeskirche fähig machen.

Der Rezensent geniert sich nicht, zu wünschen, daß alle Theologen, sie sich in der Westfälischen Kirche zum 2. Examen melden, eine nachprüfbare Kenntnis dieser Aufsätze besitzen müssen. G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2